# Das spätmittelalterliche Niedergericht auf dem platten Lande am Mittelrhein

Eine rechts- und verfassungsgeschichtliche Untersuchung auf Grund der Weistümer

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

vorgelegt

der

**hohen philosophischen Fakultät der Universität Tübingen**

von


**Georg Grosch**

aus Sonneberg (Sachsen-Meiningen)

**Breslau**

Verlag von M. & H. Marcus

1906

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät der Universität Tübingen. 22. Juni 1905.

Referent: Professor Dr. G. von Below.

Vorliegende Dissertation ist ein Teil einer Arbeit, welche demnächst in den von Herrn Geheimen Justizrat Prof. Dr. Gierke herausgegebenen „Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte“ im Verlage von M. & H. Marcus in Breslau erscheinen wird.

Meiner lieben, treusorgenden Mutter

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552717_0085

# Inhaltsangabe

Seite

**Einführung. Die Weistümer** . . . . . 1

I. Abschnitt

**Überblick über die Niedergerichte** . . . . . 19

*In der Abhandlung folgt sodann:*

II. Abschnitt

**Das Niedergericht; Hochgericht und Niedergericht; Niedergerichtsherrschaft und Grundherrschaft; vogtfreie und bevogtete Herrschaft**

III. Abschnitt

**Die Bezüge aus der Niedervogtei; Herrschaft und Untertanen**

IV. Abschnitt

**Die Tagung des Niedergerichts; der Dingvogt, die Schöffen und der Umstand; der Gerichtsknecht; die Competenz und die Gebührenordnungen; das Weisding**

# Verzeichnis der angeführten Schriften


Atlas, geschichtlicher, der Rheinprovinz; herausgeg. von der Gesellschaft für rhein. Geschichtskunde. Bonn 1894—98.

Avenel, Histoire économique de la propriété, des salaires etc. depuis l'an 1200 jusqu'en l'an 1800. 2 vols. Paris 1894.

Bauer; Bauernbefreiung; Bauerngut und Bauernstand; Bauernkrieg; Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. S. unter Handwb.

Below, G. von, Territorium und Stadt. München, 1900.

Bücher, K., Die Bevölkerung von Frankfurt a./M. Tübingen 1886.

Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus s. Günther.

Conrad, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Neue Folge. Bd. XI. Jena, Fischer.

Gothein, E., Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Jahrgg. 4. 1885.

Grimm, J. und W., Deutsches Wörterbuch. Leipzig 1854. Bd. I.

Grimm, J., Weistümer gesammelt von; fortges. von Richard Schröder. 7 Bde. Göttingen 1840—78.

Grosch, G., Geldgeschäfte hansischer Kaufleute mit englischen Königen im 13. und 14. Jahrhundert. Archiv für Kulturgeschichte. Bd. II.

Günther, W., Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. 5 Bde. Koblenz 1822—26.

Habsburger Urbar herausg. von R. Maag. Quellen zur Schweizer Geschichte. 14. Bd.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften herausg. von J. Conrad, W. Lexis, E. Löning, L. Elster. 2. Aufl. Jena 1898 ff.

Journal von und für Deutschland. 3. Jahrgg. 1786. 7—12. Stück.

Knapp, G. F., Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. 2 Bde. Leipzig, 1887.

Knapp, Theodor, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes. Tübingen 1902.

Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civ. V Th. Index. Neue unveränderte Ausgabe. München 1844.

Lamprecht, Karl, Deutsche Geschichte. V. Bd. 1. Hälfte. 2. Aufl. Freib. i/Br.
„ „ Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Bde. Leipzig 1885 und 86.
Lörsch, H., Der Ingelheimer Oberhof.
„ „ Weistümer s. Weistümer.
Ludwig, Th., Der badische Bauer im 18. Jahrh. Abhandlungen aus dem staatswissensch. Seminar zu Strassburg. XVI. Strassburg 1896.
Ministerialität: Artikel im Handw. der Staatsw.
Mittelrheinisches Urkundenbuch: Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preußischen Regierungsbezirke Koblenz und Trier bildenden, mittelrheinischen Territorien. 3 Bde. Koblenz 1860—74.
Pauli, R., Geschichte von England. Bd. 1—5. (Fortges. von Brosch Bd. 6—8). Hamburg 1834 ff.
Roth, Geschichte der Herren und Grafen von Eltz.
Schröder, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. 1902.
Seeliger, Gerh., Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landleihen. Leipzig 1903.
Sieveking, Heinrich, Die rheinischen Gemeinden Erpel und Unkel und ihre Entwicklung im 14. und 15. Jahrhundert. Leipzig 1896.
Vuy, Geschichte des Trechirgaus und von Oberwesel. Leipzig 1885.
Wagner, Paul, Die Entwicklung der Vogteiverhältnisse in der Siegburger Propstei zu Hirzenach. Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein LXII, 35.
Waitz, Georg, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. VII und VIII. 2. Aufl.
Weistümer ges. von J. Grimm s. Grimm.
Weistümer, die, der Rheinprovinz. I. Abteilung: Die Weistümer des Kurfürstentums Trier. 1. Bd. herausg. ven Hugo Lörsch. Bonn 1900.
Wyss, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich 1892.
von Zallinger, O., Ministeriales und Milites. Innsbruck 1878.
„ „ „ Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. Innsbr. 1887.

# Einführung. Die Weistümer.

Ausgehend von dem Studium der Geschichte der Bauernbefreiung im 18. und 19. Jahrhundert sah man sich in jüngster Zeit, um zur Klarheit zu kommen, veranlaßt, sich näher mit den sozialen Verhältnissen des Bauernstandes überhaupt zu beschäftigen, insbesondere die Abhängigkeit zu untersuchen, von der die Bauern befreit wurden. Auf diesem Wege kam die nationalökonomische Forschung in Verbindung mit der sozialhistorischen, soweit sich diese mit der Untersuchung der Zustände auf dem platten Lande befaßt, zu wichtigem Ergebnis[1]). Denn man fand den Unterschied, der zwischen der nordostdeutschen „Erbuntertänigkeit" und der südwestdeutschen „Leibeigenschaft" von jeher bestanden hat. Diese beiden Begriffe hatte man bisher nicht auseinandergehalten, weil man ihren Inhalt einfach als identisch ansah, und man hielt sich umso eher zu dieser Meinung berechtigt, als seit dem 17. Jahrhundert die ostdeutsche Erbuntertänigkeit in den meisten rechtselbischen Gebieten schlechthin mit Leibeigenschaft bezeichnet wurde[2]): also, so meinte man, der gleiche Name für das gleiche Institut.

---

[1]) Es kommen besonders in Betracht: G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. 2 Bde. Leipzig 1887. Th. Ludwig, Der badische Bauer im achtzehnten Jahrh., Abhandlungen aus dem staatsw. Seminar zu Straßburg XVI. Straßburg 1896. Theodor Knapp, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes. Tübingen 1902. G. v. Below, Territorium und Stadt. München 1900.

[2]) Theodor Knapp a. a. O. S. 381.

Daß dem nicht so sei, das ist das Resultat der neuesten Forschung. „Die Leibeigenschaft im westlichen Deutschland ist ein Vermächtnis des Mittelalters, die Leibeigenschaft im östlichen Deutschland ein Erzeugnis der Neuzeit“ [1]; „die Leibeigenschaft des deutschen Westens ist im vorigen Jahrhundert fast nur noch eine altertümliche Seltsamheit, schreckhaft mehr durch ihren abstoßenden Namen als durch ihre wirkliche Bedeutung, die sich mit der Gerichtsherrschaft einerseits, der Grundherrschaft andrerseits entfernt nicht messen kann. Im östlichen Deutschland ist sie der brutale, aus Mißverständnis hierher übertragene Ausdruck für die höchste Steigerung der vereinigten Grund- und Gerichtsherrschaft, also für eine furchtbare Macht des wirklichen Lebens, die den Bauern an Händen und Füßen gefesselt hält [2].“

In dieser Zusammenfassung liegt beschlossen, wodurch sich die südwestdeutsche Leibeigenschaft von der ostdeutschen Erbuntertänigkeit unterscheidet.

Erbuntertänigkeit bedeutete Vereinigung der Gerichts- und Grundherrschaft über die Bauern und das Bauerngut in derselben Hand; diese Vereinigung wurde später mit „Leibeigenschaft“, die Bauern, die in diesem Abhängigkeitsverhältnis standen, als „Leibeigene“ bezeichnet. Den Namen übertrug man wohl deshalb aus Süddeutschland auf die ostdeutsche Institution, weil man der Meinung war, daß es sich um ein ganz analoges Verhältnis handle; und doch war es durchaus verschieden von jenem.

Die deutschen Kolonisten, die im Beginn des späteren Mittelalters die rechtselbischen Gebiete besiedelten und diese Landschaften dem Slaventum abrangen, dem Deutschtum zurückeroberten, waren ursprünglich als freie Männer angesiedelt worden [3].

---

[1]) Th. Knapp a. a. O. S. 346 f.

[2]) Ebenda S. 388. Um einige zeitgenössische Urteile über die südwestdeutsche Leibeigenschaft anzuführen, sei verwiesen auf Kreittmayr (1759 zu Cod. Max. I. 8; 1.), der für Bayern äußert: „daß heut zu Tag ein Leibeigener und anderer gemeiner Bauer fast wie zwei Tropfen Wasser einander gleich sehen;“ Freiherr von Bibra, Domkapitular und Regierungspräsident zu Fulda bezeichnet 1786 die Leibeigenschaft schlechthin als „politischen Schnickschnack.“ (Journal von und für Deutschl. 3. Jahrgg. 7.—12. Stück S. 216).

[3]) Vgl. Theodor Knapp a. a. O. S. 371 ff. Bes. G. von Below a. a. O. S. 6 ff.

Erst allmählich gerieten sie in Abhängigkeit von den späteren patrimonialen Gewalten, besonders den Rittern, als diese durch Umgestaltung des Heerwesens vom Kriegsdienst mehr und mehr abgedrängt wurden und sich der Gutswirtschaft zuzuwenden begannen. Sie verstanden es, die Bauern in die von uns eben erwähnte Erbuntertänigkeit zu bringen.

Dies geschah indes erst mit dem Beginn der Neuzeit, und in der Folge kam es dann soweit, daß der Bauer zum wirklichen Sklaven herabgedrückt wurde. Wir finden im 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts, ja teilweise bis in das josephinische Zeitalter in unserem Osten und Südosten fast dieselben Zustände wie in den slavischen Ländern, in Rußland und in Polen[1]). Der Bauer konnte als Sklave verkauft werden, er wurde tatsächlich zur bloßen Ware herabgewürdigt[2]). Es ist möglich, daß die slavischen Verhältnisse vorbildlich waren für diese unerhörte Behandlung deutscher Einwohner; vor allem aber war es der dreißigjährige Krieg, der einen solchen Rückfall in die alte Barbarei begünstigte.

Anders in Südwestdeutschland. Hier — es handelt sich um die Zeit von etwa 1550 bis 1800 — ist Gerichtsherrschaft, Grundherrschaft und Leibherrschaft grundsätzlich getrennt. Was zunächst die Leibherrschaft anlangt, so ist sie ein rein privatrechtliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten und hat wesentlich die Bedeutung einer Rentenquelle für den Herrn[3]). Gewiß konnte der Leibeigene des Westens auch „verkauft“ werden, aber das bedeutete nur, daß der bisherige Leibherr seine Ansprüche auf die Leibabgaben — Leibschillung, Leibhuhn, Salzscheibe (eine Heiratsgebühr für Weiber) und Todfall — einem andern abtrat[4]). Weder in der Gerichtsherrschaft noch in der Grundherrschaft ist die Leibeigenschaft etwa zugleich ent-

---

[1]) Über Rußland vgl. den Artikel: „Die Bauernbefreiung in Rußland“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Jena 1898 ff. Daselbst die Literatur.

[2]) Th. Knapp a. a. O. S. 384 f. Er gibt auch Beispiele von solchen Bauernverkäufen und die Belegstellen dafür. Vgl. dazu G. v. Belows Erklärung a. a. O. S. 13.

[3]) Theodor Ludwig, Der badische Bauer S. 14.

[4]) Th. Knapp a. a. O. S. 384. Vgl. auch G. v. Below a. a. O. S. 2.

halten. Sie ist eine Institution für sich mit ganz charakteristischen, noch aus dem Mittelalter herrührenden Eigentümlichkeiten, die sich mit Grund- und mit Gerichtsherrschaft in Südwestdeutschland ständig kreuzt[1]).

Aber auch Gerichts- und Grundherrschaft gehen durcheinander, sie sind durchaus nicht in derselben Hand vereinigt. Es hat weder jeder Grundherr die Gerichtsbarkeit über seine Erbpächter und Lehenleute, noch ist jeder Gerichtsherr auch Grundherr in dem ihm gerichtsuntertanen Sprengel. So fallen, um einige Beispiele anzuführen[2]), in den Landorten des Oberamts Heilbronn Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft keineswegs zusammen; nur ausnahmsweise kommt es vor, daß der auswärtige Grundherr eines Hofes auch dessen Gerichtsherr ist; die Regel ist vielmehr, daß sich die Gerichts- mit der Grundherrschaft durchkreuzt. „Auch die ländliche Verfassung Badens läßt sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts nicht auf einen einheitlichen Gesichtspunkt zurückführen, sondern wird vielmehr von drei unter einander zusammenhangslosen Institutionen bestimmt, nämlich der Gerichtsherrschaft, der Leibeigenschaft und der Grundherrschaft[3])."

In großen Zügen sind hier die Verhältnisse des platten Landes nach dem Ergebnis der neuesten Forschung aufgezeichnet. Aber wohlgemerkt: so stellen sie sich im Beginne der Neuzeit dar, etwa von 1550—1800; über den Bauernkrieg hinaus geht keiner von den erwähnten Forschern; wie die Zustände auf dem platten Lande im Mittelalter waren, an diese Frage gehen sie nicht heran.

Und doch liegt es recht nahe, von hier aus den Blick rückwärts zu wenden und an der Hand dieser wichtigen Ergebnisse ins spätere und schließlich auch ins frühere Mittelalter vorzudringen. Denn nach der herrschenden Lehre war es in jenem Zeitraum anders als in der Neuzeit, man kann das neueste Ergebnis nicht an die geltende Ansicht anreihen. Es ist darum die Aufgabe weiterer Untersuchungen, die frühere Forschung zu revidieren,

---

[1]) Bayern zeigt eine etwas andere Entwicklung. Vgl. Th. Knapp a. a. O. S. 85 ff.: Bemerkungen über südwestdeutsche Leibeigenschaft (Kurbayern und Reichstadt Heilbronn).

[2]) Weiter ausgeführt bei Knapp S. 188 ff.

[3]) Theodor Ludwig, Der badische Bauer S. 14.

neue Tatsachen beizubringen und dann etwa bestehende Widersprüche auszugleichen.

Daß die Zustände auf dem platten Lande zumal im späteren Mittelalter nicht völlig verschieden von den eben geschilderten sein können, ist von vornherein anzunehmen, schon im Hinblick auf die Eigenart der Bauern. „Der Bauernstand ist zu allen Zeiten das konservativste Element des Staates gewesen, der mit Beharrlichkeit am Alten hängt und für dasselbe mit der größten Energie eintritt[1]." Der Bauernkrieg — für den Bauernstand die Grenzscheide zwischen späterem Mittelalter und neuer Zeit — hat allerdings durch seinen für die Bauern unglücklichen Ausgang die soziale Lage derselben teilweise beeinflußt[2], der Druck auf die Bauern wurde wohl allenthalben etwas stärker, als er zuvor gewesen. Doch zu der Behauptung versteigt sich niemand, daß in der Folgezeit eine völlige Neuordnung der ländlichen Verhältnisse[3] angebahnt und durchgeführt worden wäre. Im einzelnen mag manches schlechter, manches freilich auch besser geworden sein, im großen und ganzen blieb alles beim alten; der Bauer geht in die Neuzeit herüber ganz als der, welcher er vorher gewesen war; es ist nicht einmal eine allgemeine Verschlimmerung seiner Lage eingetreten. Und von da ab ist fast nirgends eine Änderung der Zustände zu bemerken; „mit so unerhörter Starrheit behaupteten sich hier (in Baden) vielmehr die alten Formen der bäuerlichen Verfassung, daß man sagen darf, die Zustände des 16. Jahrhunderts waren beispielsweise in den badischen Gebieten in allen wesentlichen Punkten genau dieselben wie in der Mitte des 18.[4]."

---

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften; Artikel: Bauerngut und Bauernstand, statistisch. II, 439. Jena, 2. Aufl.

[2]) Es handelt sich im folgenden um Südwestdeutschland; von Ostdeutschland wird abgesehen; die allgemeine Entwicklung dieser Gebiete, die sich anders gestaltete als im Südwesten, ist von mir bereits skizziert worden.

[3]) Vgl. etwa Theo Sommerlad: Bauernkrieg im Handwörterbuch der Staatsw.

[4]) Theodor Ludwig, Der badische Bauer S. 97 f. Vgl. ebenda S. 116 ff. Über den Ausgang des Bauernkrieges und die Folgen desselben wird daselbst bemerkt (S. 119 f.): „Trotzdem nun der Kampf mit einer Niederlage der Bauern endete, verfolgten doch die siegreichen Herren die betretene Bahn

Also der Bauernkrieg bewirkt keine Umwälzung in den sozialen Verhältnissen des platten Landes; er markiert nicht den Anbruch einer neuen Zeit für den Bauernstand, sondern alles geht im alten Geleise weiter; und wenn wir ihn oben die Grenzscheide zwischen Mittelalter und Neuzeit genannt haben, so taten wir's lediglich im Anschluß an die gewöhnliche Einteilung der deutschen Geschichte, nicht aber, weil er in der Entwicklung des platten Landes den Beginn einer neuen Epoche bedeutet hätte. Wie waren nun aber die Zustände daselbst während des Mittelalters nach der herrschenden Lehre?

Mit dem früheren Mittelalter beschäftigt sich eine sozial- und verfassungsgeschichtliche Publikation [1]), die die herrschenden Ansichten kritisch prüft und ihnen scharf zu leibe geht. Es wird die Frage aufgestellt, ob die Grundherrschaft wirklich die gewöhnlich als selbstverständlich vorausgesetzte soziale und rechtliche Wirkung im 10. und 11. Jahrhundert gehabt habe.

---

wenigstens der Mehrzahl nach nicht weiter, wenn sie auch vielleicht noch weniger allgemein geradeaus zurückwichen; es trat anscheinend in den meisten Fällen ein Stillstand ein. Ihr Verhalten erklärt sich zunächst gewiß aus dem tiefen Eindruck, welchen die Revolution allgemein zurückließ. — Noch weniger mochten die Besiegten ihre Gedanken von neuem aufnehmen: keine der beiden Parteien hatte im Kampfe die andere vollständig bemeistert. Davon, daß die Bauern ihr Programm hätten durchsetzen können, war überhaupt nicht die Rede; aber auch die Herren hatten den Mut zu Neuerungen verloren. Der Versuch einer Umgestaltung der südwestdeutschen Agrarverfassung brach sich im Bauernkrieg und wurde darauf von keiner Seite mehr zum zweiten Male unternommen." Was die Entstehung betrifft, so nimmt man an, es sei die fürchterliche Lage gewesen, die die Bauern zur Empörung getrieben hätte. Vgl. den Artikel: Bauernkrieg, wo es beispielsweise heißt: „Die Grundherren . . . . waren an vielen Stellen im Besitz der höchsten Gewalt in der Mark und übten diese Gewalt in der fortwährenden Auflage zahlloser Lasten auf die Schultern der Bauern. Die Benutzung von Wald und Weide war nur noch gegen die drückendsten und raffiniertesten Zinsabgaben gestattet, das persönliche Leben von der Wiege bis zum Grabe unterlag den Zwangs- und Bannrechten der Grundherren." Wir werden im Verlauf unsrer Darstellung noch manchmal auf diese unzutreffende Ansicht zurückkommen. Vgl. auch G. v. Below, Territorium und Stadt S. 64 ff., der mit Recht eine andere Ansicht vertritt.

[1]) Gerhard Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landleihen. Leipzig 1903.

Denn trotz mancher voneinander abweichenden Ansichten sind die Vertreter der grundherrlichen Theorie darin einig, daß „die Entwicklung der Grundherrschaft als das eigentlich Treibende auf dem Gebiete des Wirtschaftlichen, Sozialen und auch des Staatlichen in diesem Zeitalter der vorwaltenden Naturalwirtschaft war, daß auf Veränderungen ihrer Verhältnisse die wichtigsten Wandlungen des inneren geschichtlichen Lebens zurückzuführen sind [1])."

Was man alles auf diese grundherrliche Theorie aufgebaut hat, was alles in der Grundherrschaft seine Wurzel haben sollte, das interessiert hier umso weniger, als schon viele der daraus entspringenden Behauptungen bestritten und als irrig erwiesen worden sind. Uns geht hier nur der Bauernstand an; wir richten unsern Blick lediglich auf die Abhängigkeitsverhältnisse der Bauern.

Im 8. und 9. Jahrhundert, so lehrt ein Hauptvertreter der grundherrlichen Theorie [2]), erfolgte ein allgemeiner wirtschaftlicher Zusammenbruch, der die Freien veranlaßte, unter der Macht der großen Grundherren einen sozialen Unterschlupf zu suchen. Die Folge war, daß seit Schluß des 9. Jahrhunderts die freien und unfreien Hintersassen immer mehr zu der einen Klasse der grundholden Bauern verschmolzen, einer Klasse, in welcher die ursprüngliche Rechtlosigkeit der Unfreien und die absolute Rechtsfülle der Freien zu einem neuen halbfreien Recht durchdrangen. Nach diesem Recht lebte dann die Mehrzahl der deutschen Bauern vom 10. bis zum 12. Jahrhundert. Die Rechtslage der grundhörigen Bevölkerung war seit dem 10. Jahrhundert im wesentlichen eine einheitliche; denn die vorhandenen Verschiedenheiten bei den Grundholden hatten weniger in den Standesverschiedenheiten der Vergangenheit als in dem abweichenden Charakter der einzelnen Grundherren (König, Kirche, Laienadel) ihre Ursache.

Nun hat man aber zur Genüge nachgewiesen, daß die Grundherrschaft durchaus nicht das freie Bauernland ganz aufgesogen und dem Stande der Gemeinfreien ein Ende bereitet hat, daß vielmehr durch das ganze Mittelalter hindurch ein vollfreier Bauernstand sich erhielt.

---

[1]) Ebenda S. 5 f. Zunächst kommt die Einleitung in Betracht S. 1—9.

[2]) Vgl. K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Bde. Leipzig 1885 u. 86. Ferner von demselben die Artikel: Bauer, Bauerngut und Bauernstand (im Handwörterb. der Staatswissenschaften).

An die andere Behauptung, „daß die Grundherrschaft alles, was zu ihr gehörte, in das Verhältnis strammster Unterordnung gebeugt habe," hat sich die Kritik noch nicht gewagt. Man war sich einig, daß sich der Grundherr als Zwischeninstanz zwischen Staat und Hintersassen einschob, daß vor allem jeder Grundherr Inhaber der Gerichtsbarkeit wurde, daß also in der Grundherrschaft – besonders durch das Institut der Immunität — Gerichtsherrschaft über die Grundholden und Unfreiheit derselben einfach eingeschlossen waren. Denn „das neue halbfreie Recht setzt den Abschluß der Grundholden zu eigenen Gerichtsgemeinden voraus;" es begründet allerdings „strafrechtlich eine gewisse Selbständigkeit dieser Gemeinden gegenüber der Disziplinargewalt des Herrn und seiner Vertreter[1])".

Mit der Erstarrung der Grundherrschaft, — um gleich die Entwicklung durch das spätere Mittelalter zu verfolgen — die eine Folge des Verfalls der grundherrlichen Eigenwirtschaft war, bildete sich um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts auf dem alten grundherrlichen Boden ein neuer Stand freier bäuerlicher Pächter. Also die Grundherrschaft wurde aus der Betriebsgrundherrschaft des früheren Mittelalters zur Rentengrundherrschaft des 13. und der nachfolgenden Jahrhunderte, und die halbfreien Grundholden wurden damit zu freien Pächtern. Der Grund hierfür war darin zu suchen, daß der Pachtschilling nicht mehr der Grundrente entsprechend war; er war schon im 10. Jahrhundert festgesetzt worden und darum fürs 12. viel zu niedrig, ein Zustand, der durch gütlichen Vergleich mit den Grundholden beseitigt wurde. Der Grundholde erhielt die Freiheit, ward Erb-, Vital- oder Zeitpächter seines früheren Herrn und zahlte dafür einen der Grundrente angemessenen Pachtschilling. Das Recht der neuen Pachtgüter war ein freies; nur vor den ordentlichen Gerichten konnten wesentliche Differenzen zwischen Pachtherr und Pächter entschieden werden, kurz, der ganze Stand war völlig frei. An die frühere Gebundenheit erinnerte nur noch, daß ein sogenanntes Bauding bestehen blieb, eine Jahresversammlung der Pächter des gleichen Herrn, und daß sich hier und da einzelne Leistungen, wie Vorheuer u. a. erhielten.

[1]) K. Lamprecht in dem Artikel: Bauer. Für das folgende dieser Artikel und „Bauerngut und Bauernstand."

Eine glückliche Zeit hatte damit begonnen für den Bauernstand, der als der letzte der drei Stände sich gebildet; ja, zunächst war die Lage der Bauern so ausgezeichnet, daß „eine Zeit bäuerlichen Übermutes und ritterlichen Neides gegenüber stolz zur Schau getragenen bäuerlichen Reichtümern[1])“ anbrach. Das kam daher, weil die Abgaben an die Grundherren bei dem Steigen der Grundrente in keinem Verhältnis zu den Einnahmen der Bauern mehr standen. Als dann dieser Zustand eine Änderung erfuhr und durch Vertrag die Grundholden zu freien Pächtern wurden, die Grundherren dafür angemessene Zinse erhielten, hatten gleichwohl die günstigen Verhältnisse auf dem platten Lande Bestand, und zwar das ganze 13. und 14. Jahrhundert hindurch.

Dann aber, mit dem 15. und besonders seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erfolgte ein rapides Sinken bäuerlichen Glückes und bäuerlicher Wohlhabenheit; je näher man dem Bauernkrieg kommt, umsomehr verschlechtert sich die Lage der Bauern. Jetzt „erscheinen der Grund und Boden des Dorfes, seine Gebäude, seine Einwohner als im Eigentum des Dorfherrn befindlich“, also die Schicht freier Pächter, die sich früher gebildet hatte, ist jetzt plötzlich wieder verschwunden. Der Dorfherr hielt sich für berechtigt, „für den Aufenthalt im Dorfe überhaupt ungemessene Zinse und Dienste zu fordern[2])“, „das persönliche Leben von der Wiege bis zum Grabe unterlag den Zwangs- und Bannrechten der Grundherren[3])“.

Als dann der Druck der Grundherren, die zum Teil gleichzeitig Landesherren waren, geradezu unerträglich wurde, erfolgte die naturgemäße Reaction: die geknechteten Bauern, zum äußersten gebracht, erhoben sich gegen ihre Ausbeuter und Unterdrücker. Es begannen die agrarischen Revolten, die bekanntlich mit der großen Revolution des Jahres 1525 endeten: diese ergriff ganz Südwestdeutschland und dehnte sich über Franken und Thüringen bis an die Elbe aus, ohne freilich über diese hinüberzusetzen. —

Mit dieser Erklärung des Bauernkrieges schließt sich für uns, die wir die Ergebnisse der jüngsten Forschung für die Neuzeit verfolgt haben, der Ring nicht. Auch sonst stießen wir,

[1]) K. Lamprecht a. a. O. Es ist die Zeit des „Meier Helmbrecht“.
[2]) Ebenda.
[3]) Theo Sommerlad a. a. O. Vgl. die Anm. 4 S. 5.

indem wir die ältere Lehre in ihren Hauptpunkten zusammenfaßten und in großen Zügen die Ansichten eines ihrer Hauptvertreter wiedergaben, auf seltsame Widersprüche. Ist es möglich, diese auszumerzen, und war der Gang der Entwicklung derartig, daß die Zustände auf dem platten Lande während des Mittelalters sich mit denen während der beiden ersten Jahrhunderte der Neuzeit ohne Schwierigkeit in Einklang bringen lassen?

Beginnen wir wieder mit dem früheren Mittelalter, und zwar können wir uns da kurz fassen; wir brauchen nur das Gesamtergebnis der oben erwähnten Publikation[1]) anzuführen.

Die Entwicklung des Bauerntums war nicht so, daß am Schlusse der Karolingerzeit die Bauern in Unfreiheit versanken, um durch eine gewisse Halbfreiheit hindurch im 12. Jahrhundert zur Freiheit emporzusteigen und während der beiden letzten Jahrhunderte des Mittelalters wieder zur Hörigkeit hinabzuneigen; es ist nicht ein solches Auf und Ab wahrzunehmen, in gerader Linie vielmehr führt die Entwicklung langsam aber stetig abwärts zu einer eigentümlichen persönlichen Gebundenheit. Der Hauptfehler, in den man bisher verfallen ist, scheint der zu sein, daß man die Verhältnisse, die man bei einer Herrschaft vorfand, für das ganze Land generalisierte; und doch erfordert, wie wir noch sehen werden, gerade das platte Land eine sorgfältige Untersuchung nicht nur einer, sondern möglichst vieler Herrschaften, um die soziale Lage der Bauern festzustellen, die Abhängigkeitsverhältnisse derselben zu charakterisieren. Hätte man dies beachtet, wäre man kaum darauf verfallen, der Grundherrschaft jene ungeheure Wichtigkeit beizumessen, wie es geschehen ist.

Gewiß hat die Grundherrschaft, zumal in nachkarolingischer Zeit, große Bedeutung, aber nicht als Herrschaft über den Grund und Boden, sondern durch die mit ihr verknüpfte Immunität[2]). Über deren Entstehung und anfängliche Bedeutung können wir

[1]) Gerhard Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, bes. die Schlußbemerkung, S. 193 ff.

[2]) Die Immunität nimmt bei Seeliger mit Recht den größten Raum ein (S. 56–173), denn die Entwicklung dieser Institution ist für das ganze frühere Mittelalter von Bedeutung. Mit mancher bisher in Geltung gewesenen Ansicht über die Immunität wird gerade hier aufgeräumt; vgl. z. B. S. 170 und 171.

hinweggehen; wohl aber ist ihre Fortbildung im 9. Jahrhundert für uns sehr wichtig.

Die Immunität und die ihr verwandten Privilegien, die zahlreiche Grundherrschaften zu politischen und sozialen Mächten erhoben, waren vom König verliehen worden; dieser hatte den Privatpersonen — denn das waren die Grundherren als solche — öffentliche Befugnisse verliehen. Im 9. Jahrhundert nun verlor die Immunität den privaten Charakter und den Gegensatz zu den staatlichen Institutionen, „Immunitätsherrschaft trat ein in den Organismus der vom Staate geleiteten und beaufsichtigten Mächte.“ Damit hörte die Immunität zugleich auf, einheitlich zu sein und überall dieselben Wirkungen zu haben; sie hatte nicht mehr die Bedeutung als gleichmäßiges, dem herrschaftlichen Grundeigen schlechthin zukommendes Vorrecht; vielleicht hat sie das auch nie gehabt.

Eine weitere Folge war die, daß sich seit dem 10. Jahrhundert die Gerichtsherrschaft von der Grundherrschaft emanzipiert; „die politischen Rechte und Gewalten, die aus der Immunität erwachsen waren, lösten sich aus der Verbindung mit der Grundherrschaft, bestanden fortan für sich.“

Hierin liegt die Entscheidung, denn durch diesen Verlauf wurde verhindert, daß die Bauern, die grundhold geworden waren, auch unfrei wurden. Es erfolgte aber gleichfalls nicht die Vermischung von frei und unfrei zu halbfrei innerhalb der Grundherrschaft, nein, nur das Verhältnis der Bauern zu den ihnen zunächst stehenden Trägern der politischen Gewalt änderte sich, vor allem „das Verhältnis zu der Macht, die am ständigsten und unmittelbarsten über sie Gewalt übte: zu den Inhabern der niederen Gerichtsbarkeit.“

Nach der grundherrlichen Theorie waren das natürlich die Grundherren. Für das Verfassungsleben unseres Volkes und für die Gerichtsverfassung[1]) im besonderen war das 13. Jahrhundert

[1]) Vgl. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 1902. S. 603 ff. Ich beschränke mich auf die genaue Wiedergabe des Wichtigsten, muß zunächst aber, was die Entstehung der Niedergerichte des späteren Mittelalters anlangt, mich noch im allgemeinen einem Vertreter der grundherrlichen Theorie anschließen, da andere Forschungen nicht vorliegen; es geschieht indes mehr, um denselben zu widerlegen.

eine Zeit durchgreifender Veränderungen und Neuordnungen. Die Gerichtsverfassung wurde insofern abgeändert, als die niederen Landgerichte, abgesehen von ihrer Beschränkuug auf die nicht-eximierte Bevölkerung und den ehemaligen Niedergerichtssprengel mit einer einzigen Dingstatt, ganz an die Stelle der früheren Grafengerichte traten. Sie rückten also in der Kompetenz auf und erhielten die Bezeichnung „Hochgericht".

Unter ihnen bildeten sich — oder hatten sich schon gebildet? — für die Handhabung der niederen Gerichtsbarkeit neue Untergerichtsbezirke, die sich in der Regel auf einzelne Kirchspiele oder Dorfschaften (mit Einschluß etwaiger Tochterdörfer) erstreckten. Diese Dorfgerichte waren, früher noch als die Landgerichte, zu grundherrlichen Gerichten geworden[1]) und mit der niederen Vogtei verschmolzen, indem entweder die niedere Gerichtsbarkeit, wie in den bayrischen Hofmarken, schlechthin den Grundherren auf ihren Besitzungen übertragen wurde, oder die mit der Gerichtsbarkeit Belehnten ihre Gerichtsherrlichkeit zu voller Grundherrlichkeit umzugestalten wußten. Da auch die Dorfgerichte keine unteilbare Einheit bildeten, so konnten die verschiedenen Gehöfte eines Dorfes unter ebenso vielen verschiedenen Gerichtsherren stehen.

Waren wirklich in Südwestdeutschland — denn von Bayern[2]) sehen wir ab, weil da die Entwicklung zum Teil anders vor sich ging — bis zum Bauernkrieg Niedergerichtsbarkeit und Grundherrschaft ineinander verwoben? Wie erklären sich dann die Verhältnisse bei Beginn der Neuzeit, wo die beiden Institutionen sich ständig durchkreuzen? Wir erklärt sich das, da wir doch gesehen haben, daß der Bauernkrieg keine Umwandlung schafft und in der Folgezeit erst recht keine Änderungen mehr vorgenommen werden? Ist die Ansicht von der alles unter sich beugenden Grundherrschaft — weil eng verschmolzen mit der Gerichtsherrlichkeit, ja diese einfach in sich begreifend — die sich für das frühere Mittelalter als unhaltbar erwies, für das spätere Mittelalter doch in Geltung, etwa in der Modification, daß „die

[1]) R. Schröder vertritt also starr die grundherrliche Theorie. Wir werden gleich auf die Wiederlegung eingehen.

[2]) In Kurbayern ist besonders die Leibeigenschaft noch verbreitet und wird mit der Gerichtsherrlichkeit oft verschmolzen; vgl. Th. Knapp a. a. O., S. 85 ff. Th. Ludwig a. a. O., S. 186 f.

mit Gerichtsbarkeit Belehnten jetzt ihre Gerichtsherrlickeit zu voller Grundherrlichkeit umgestalteten?“

Das sind Fragen, zu denen uns die Widersprüche, auf die wir gestoßen sind, einfach herausfordern. Könnte man, fragen wir weiter, nicht zu einer Auffassung gelangen, die sich in Einklang setzen ließe mit den für den Beginn der Neuzeit gewonnenen Ergebnissen? Eine solche gibt es[1]), nämlich: „Die Entstehung der Bannkreise und Bezirke der Niedergerichtsbarkeit, die im 10. Jahrhundert einsetzende Verteilung der provinzialen politischen Gewalt unter verschiedene Besitzer, das hat Herrschaften geschaffen, die wohl vom Großgrundbesitz ausgingen, aber sich keineswegs an seine Grenzen hielten, sich vielmehr einzelne Teile fremder Grundherrschaft, vor allem auch freies Bauernland unterwarfen. Gerichtsherrschaft und die ihr vielfach überall nachfolgende und sich mit ihr in die obrigkeitlichen Rechte teilende Vogtei haben allgemein die untere Bevölkerung in Abhängigkeit gebracht. Und diese Beherrschung der breiten niederen Bevölkerungsklassen hat nicht aufgehört, sie hat auch im 12. und 13. Jahrhundert keine grundsätzliche Änderung erfahren.“

Diese Bannbezirke[2]) sind im 10. Jahrhundert entstanden; eine längst mit Immunität ausgestattete Grundherrschaft hat sich in den Besitz der fiskalischen Gerichtsgefälle und der zwingenden Gerichtsgewalt selbst gesetzt, und zwar über ihr eignes grundherrliches Gebiet hinaus. Freilich war der Grad und der Umfang der so erworbenen Gerichtsbarkeit verschieden und wurde im weiteren Verlauf der Entwicklung immer verschiedener; doch das eine Merkmal findet sich durchgehends: Loslösung von der Grundherrschaft.

Wir wollen uns zunächst mit dieser allgemeinen Deutung der spätmittelalterlichen Niedergerichtsherrlichkeit begnügen, auch auf die Vogtei im Niedergericht, die Niedervogtei, hier nicht weiter eingehen; wir werden uns mit den beiden Institutionen noch genugsam zu beschäftigen haben. Mit voller Absicht nämlich

[1]) Gerhard Seeliger a. a. O., S. 197. In der Hauptsache haben wir hier die Entstehung der Bannkreise und Niedergerichtsbezirke erklärt und zugleich eine Widerlegung der grundherrlichen Theorie, bes. der Schröderschen Ansicht; vgl. Anm. 1 S. 11.

[2]) Ebenda, S. 117 ff.

sind wir von den allgemeinen Abhängigkeitsverhältnissen der Bauern abgegangen und haben uns mehr und mehr auf die Niedergerichtsherrschaft beschränkt; diese, deren Entstehung wir soeben skizziert haben, wollen wir von nun ab in das volle Licht der Betrachtung rücken[1]).

Es wird dabei, wie ja auch unsere Überschrift besagt, die Untersuchung des spätmittelalterlichen Niedergerichts, also für die Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts vorgenommen; wir werden bis an die Schwelle der Neuzeit, bis an den Beginn der agrarischen Revolten herangehen.

Das Gebiet[2]), auf das wir die Untersuchung ausdehnen, soll ein begrenztes sein, nämlich das Gebiet des Mittelrheins, da wo Main, Nahe und Mosel einmünden, um zu einem guten und abschließenden Resultat zu kommen. Das Ergebnis wird sich vielleicht für ganz Südwestdeutschland[3]) verallgemeinern lassen, denn Schwaben, Franken, Elsaß und Deutsch-Lothringen, also ganz Altdeutschland außer Sachsen und Bayern, zeigen im wesentlichen dasselbe Bild sozial-historischer Entwicklung.

Die Grundlage für unsere Untersuchung sollen die Weistümer darbieten; doch bevor wir zur Darstellung übergehen, müssen erst noch einige Bemerkungen über diese Urkunden vorausgeschickt werden[4]).

---

[1]) Meine hier vorliegende Arbeit ist anzusehen als ein Teil einer größeren Untersuchung, die die sozialen Verhältnisse des Bauernstandes im späteren Mittelalter überhaupt ins Auge faßt. Ich gebe zunächst diesen, wohl den wichtigsten Abschnitt und behalte mir vor, die anderen folgen zu lassen. Vorausgehen müßte eigentlich eine Untersuchung über das Hochgericht in diesem Zeitraum, aber das ist zum Verständnis der niederen Rechtspflege nicht unbedingt notwendig; es wird genügen, wenn ich bei Gelegenheit darauf hinweise.

[2]) Zu sehr beschränkt sich Heinrich Sieveking, Die rheinischen Gemeinden Erpel und Unkel und ihre Entwicklung im 14. und 15. Jahrhundert. Leipzig 1896.

[3]) Vgl. Th. Ludwig, a. a. O., S. 185 ff. über die Verallgemeinerung der für Baden gewonnenen Ergebnisse.

[4]) Vgl. Richard Schröder[4] a. a. O. § 58. Die ländlichen Rechtsquellen. Ferner K. Lamprecht a. a. O. 2. S. 657 ff. Hier wird hauptsächlich von den Weistümern die Rede sein, welche das Niedergericht angehen; über die verschiedenen Arten der Weistümer vgl. die Zusammenstellung durch Schröder bei Grimm, Weist. Bd. VII. S. 387 ff.

Seit dem 13. Jahrhundert begann man die Weistümer oder Öffnungen aufzuzeichnen. „Ne gesta rerum cum lapsu temporis evanescunt, decet ea, quae geruntur in tempore, scripturae memoria perennari“ [1]); „ne facta modernorum, que digna sunt memoria posterorum, frustrentur ignorantia, decet et expedit ea sigillorum et scripti munimine atque testimonio roborari [2]).“ So und ähnlich heißt es in den Urkunden dieser Zeit, und das Weistum von Wöllstein [3]) beginnt mit folgenden Worten: „Durch die gewalt des ewigen gottes seindt wir menschen ursprünglich vor alle andere creaturen diessen erdtboden handtheblich zue besitzen ordinirt, warumbe wir auch gepflichtigt, vorsichtiger gesätz fruchtbarlich zue leben, alss wass ein ewige handtfest geheischen soll werden, dass bedarff zeitiger vorraths, umb gueter begründung willen, dan welcher baw auff ein unbefestlich fundament gesetzt wird, der baw mag nit beharren; darbey sollen wir vorsehen: nachdem wir menschen alle stund dess todss warten seind, darumb ist noth, daß wir an stadt diesser wehrender ordnung nit allein uff unss vergänglich persohnen, alss die heut leben undt morgen dess todss seind, setzen, sondern dass in geschrift verfassen sollen, uf dass solche ohn argwohn als löblich in gedechtnuss bleibe möge.“

Obwohl sich nämlich eine typische Form für die mündliche Weisung herausgebildet hatte, die die Weisung erleichterte und den Inhalt derselben von Geschlecht zu Geschlecht übermittelte, so war die Aufzeichnung jedenfalls sicherer. Besonders die geistlichen Herrschaften, die Stifter und die Klöster, bedienten sich dieses Mittels, um sich bei Beeinträchtigung immer wieder auf ihr schriftlich niedergelegtes Recht zu berufen.

Was die Weisung des Rechts und die Art, Satzungen oder Gesetze zu normieren durch Erfragung der Untertanen, anlangt, so ist dies bei uns von jeher gebräuchlich gewesen; schon die Volksrechte scheinen auf diese Weise entstanden zu sein. Als dann Gerichts- und Grundherrschaft infolge der von uns oben geschilderten Entwicklung der Immunität zum Teil schroff auseinandergingen und sich daraufhin tiefgreifende Veränderungen

[1]) Mittelrheinisches Urkundenbuch Bd. III. Nr. 1340.

[2]) Codex diplomaticus Rheno-Morsellanus Bd. II. Nr. 281. S. 427. Aus d. Jahre 1277.

[3]) Grimm, Weistümer Bd. II. S. 157. Das Weistum ist v. Jahre 1486.

bemerkbar machten, fixierte jede Herrschaft möglichst bald den neuen Zustand und ließ ihr Recht schriftlich aufzeichnen. Dieses wurde sodann an den Weisdingen nicht mehr mündlich vorgetragen, sondern öffentlich verlesen und von der Gemeinde bestätigt, gewiß ein Fortschritt gegen die rohe Art der sich wiederholenden mündlichen Weisung.

Auch die niedere Rechtspflege hatte davon großen Vorteil, einmal natürlich deshalb, weil die Herrschaft auf Grund des festgelegten Rechts die Gerichtsbarkeit bequemer ausüben lassen konnte und die Rechtsprechung darum geordneter wurde. Das eben erwähnte Weistum von Wöllstein[1]) bemerkt mit vollem Recht: „ . . . . . daß und angesehen, wie an regierung nit allein der obrigkeit weisthumb des jahrgedingss, sondern auch an andrer ubung dess gemeinen brauchs in Wöllstein an vielen stucken mither gar unlauter und unordentlich gepflogen ist, darab die jahr mercklich beschwerung erwachsen.“ Ferner war dadurch auch den Niedergerichtsuntertanen eine gewisse Sicherheit garantiert. Die Herrschaft konnte nicht so leicht mit Beschwerungen gegen sie vorgehen oder ohne weiteres Änderungen eintreten lassen, weil ihr dann das Recht des Weistums, das für die Herrschaft ebenso bindend war wie für die Untertanen, entgegengehalten werden konnte.

In der Folgezeit sind dann hauptsächlich zwei Gründe die Veranlassung zu einer Neuaufzeichnung des Weistums oder überhaupt zu einer Aufzeichnung desselben. Der eine ist nämlich dann gegeben, wenn die Herrschaft nach einer längeren Pause ihre Gerechtsame wieder erfragte. Dann stellte sich jedesmal heraus, daß die Menschen recht vergeßlich waren[2]), und um sich für die Zukunft zu sichern, legte man das Recht, wie man es nun mit Mühe und Not wieder festgestellt hatte, schriftlich nieder und fügte gelegentlich, wenn einmal neue Zweifel auftauchten, neue Antworten hinzu.

Die Weistümer sollten nur das althergebrachte Recht enthalten, wie „laut alten Herkommens“, „nach der Überlieferung

[1]) Vgl. Grimm, Weistümer Bd. II. S. 157. Vgl. auch G. v. Below a. a. O. S. 14.

[2]) Vgl. z. B. das Weistum von Metternich v. J. 1491 in: Die Weistümer der Rheinprovinz. I. Abteilung: Die Weistümer des Kurfürstentums Trier. 1. Bd., herausgegen von Hugo Lörsch. Bonn 1900. Nr. 101.

von ihren Eltern und Vorfahren“ die Dinge sich gestaltet hätten. In der Tat sind sie auch Bezeugungen des alten Rechts, das auf dem platten Lande im allgemeinen nur wenigen Änderungen unterworfen war. Aber ganz stabil ist es nicht; man bemerkt im späteren Mittelalter auch auf dem platten Lande eine Fortbildung, und ferner brachte die Ausbildung der Dorfgemeinde[1]), die in unserm Zeitraum vor sich ging, mannigfache Änderungen hervor. Sonstige Umänderungen des Bestehenden fanden ebenfalls statt, die Herrschaft verkaufte ihre Gerechtsame an eine andere, oder das Verhältnis zwischen Herrschaft und Bauern erfuhr, wenn irgend welche Streitigkeiten zwischen ihnen ausgebrochen waren, eine neue Regelung, so daß man — das ist der zweite Hauptgrund — sich zu einer neuen Aufzeichnung entschloß[2]).

Infolgedessen sollen bei unsrer Untersuchung nur die Weistümer herangezogen werden, die nach ihrer Datierung vom 13.[3]) bis Ende des 15. Jahrhunderts, also in dem für uns in Betracht kommenden Zeitraum, entstanden sind, weil es sehr leicht möglich wäre, daß spätere tiefergehende Veränderungen enthielten. Um aber ein möglichst genaues Bild der Verhältnisse zu erhalten, werden von uns auch die späteren, aus dem 16. Jahrhundert stammenden benützt, doch nur, um die Ergebnisse zu stützen, die wir aus den Weistümern unsres Zeitraumes gewonnen haben.

Es verlangt aber die Behandlung der Weistümer[4]) eine gewisse Sorgfalt, weniger mit Rücksicht auf etwaige Fälschungen als vielmehr auf Auslassungen. Ein jedes Weistum enthält gewöhnlich nur eine bestimmte Materie, entweder das Recht der Herrschaft, sei es der Niedergerichts- oder der Grundherrschaft, oder das des Niedervogts oder sonst ein Recht, freilich nicht immer vollständig, sondern nur insoweit, als es die betreffende

[1]) Auf die Entstehung der Dorfgemeinde kann nicht eingegangen werden. Ich verweise auf Sieveking, der sich mit dieser Frage beschäftigt. (A. a. O. S. 36 ff.) Ich werde diese Frage noch mehrfach zu berühren haben, aber sie nicht beantworten.

[2]) Vgl. die Weistümer von Metternich, und zwar das von 1491 mit dem v. J. 1563. Lörsch, Weistümer Nr. 101 u. 102.

[3]) Aus dem 13. Jahrh. stammen ganz wenige. Vgl. die Anlage.

[4]) Herangezogen sind die Weistümer gesammelt von Jakob Grimm, fortges. von Richard Schröder (7 Bde. Göttingen 1840—78), und besonders die von Hugo Lörsch herausgegebenen Weistümer der Rheinprovinz I., 1.

Herrschaft erfragt hatte; Nachträge durfte sie darum jederzeit machen.

Die Gerechtsame, die andere Herrschaften im selben Dorfe hatten, mußten dabei oftmals gestreift werden, nämlich dann, wenn sie mit denen der erfragenden Herrschaft konkurrierten; die Aufzeichnung dieser Gerechtsame ist natürlich erst recht unvollständig [1]). Wenn daher bei einem von der Niedergerichtsherrschaft erfragten Weistum die Rechte des Niedervogtes erwähnt werden, so ist damit durchaus nicht gesagt, daß der Niedervogt nur diese Rechte gehabt hätte [2]); er konnte noch andere haben, die aber die Herrschaft nicht aufzeichnen ließ, weil sie kein Interesse daran hatte.

Dieser Umstand ist es vor allem, der die Behandlung der Weistümer erschwert; man wird immer fragen müssen nach dem, der sich das Recht weisen läßt, und zur richtigen Interpretation der meisten Weistümer gehört eigentlich die genaue Kenntnis sämtlicher hoher und niederer Herrschaften eines Dorfes und ihrer Gerechtsame. Indes so vollständig und gesichtet liegt das Urkundenmaterial wohl nirgends vor, und wenn man trotzdem an „Untersuchungen auf Grund der Weistümer“ geht, so muß man eine Anzahl Niedergerichtsbezirke untersuchen. Dann fällt ein Irrtum, in den man bezüglich eines Dorfes oder einer Herrschaft ja einmal gerät, nicht so schwer in die Wagschale, das Gesamtergebnis wird ihn wieder tilgen. Das ist der Weg, den wir einschlagen wollen.

---

[1]) Ein recht vollständiges Weistum, eine richtige Dorfordnung, ist das von Wellmich v. J. 1509. Lörsch, Weistümer Nr. 30.

[2]) Siehe das Weistum von Oberhirzenach und Karbach; Lörsch, Weistümer Nr. 34. Hier werden die Rechte des Niedervogtes nur unvollständig gewiesen.

I. Abschnitt.

## Überblick über die Niedergerichte.

Ein Überblick[1]) über die Niedergerichte oder besser die Niedergerichtsbezirke wird uns am ehesten mit den besonderen Verhältnissen eines jeden derselben bekannt machen. Es werden die Unterschiede deutlich hervortreten, die das eine Niedergericht von dem andern aufweist, zugleich aber auch das, was sie alle miteinander gemein haben, oder was wenigstens mehrere zu einer Gruppe mit bestimmten Kennzeichen vereinigt. Dieser Überblick wird nicht nur auf das allgemeinste sich zu erstrecken haben, sondern wir werden jedes Niedergericht genau untersuchen und das für unsere Absicht Wichtige festlegen, dabei manche Fragen berühren, auf die wir später näher einzugehen haben, andere wenigstens aufwerfen, deren Beantwortung wir freilich im Rahmen unserer Darstellung nicht durchführen können. —

Das erste unserer Niedergerichte ist Mündersbach bei Hachenburg[2]). Hier besitzt Dietrich d. J. von Isenburg Güter, wie es heißt, das sogenannte alte Erbe. Dieser Grundbesitz war vererbpachtet an Leute des genannten Dorfes, und der Grundherr

---

[1]) Vgl. die Anlage, wo die hier zu untersuchenden Niedergerichte von mir zusammengestellt sind.

[2]) Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preußischen Regierungsbezirke Koblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien. 3 Bde. Koblenz 1860—74. (Künftig zitiert als: Mittelrheinisches Urkundenbuch.) III. Bd. Nr. 930. Die Urkunde stammt aus dem Jahre 1247. Hachenburg liegt im Oberwesterwaldkreis (L. G. Neuwied); es ist die frühere Hauptstadt der Grafschaft Sayn.

setzt die Abgaben fest, die die Beliehenen zu leisten haben. Weiter bestimmt er, daß „jeder, der Gut daselbst von ihm besitzt, ihm jährlich zu Fastnacht ein Huhn geben soll," und ferner, „daß alle Inhaber seines Gutes dreimal jährlich zu seinem Hof daselbst kommen sollten, um anzuzeigen, ob der Grundherr irgend einen Abbruch an seinen Gütern erlitten habe, oder wenn einer dem andern ein Unrecht zugefügt hat, damit er — Dietrich — urteile, wie das Recht es erfordere[1])."

Wir erfahren also, daß Dietrich der Jüngere zu Mündersbach Grundbesitz hat, den er in Erbpacht[2]) ausgab; seine Erbpächter müssen dreimal jährlich in seinen Hof daselbst kommen, einmal um zu melden, ob irgendwelcher Abbruch am herrschaftlichen Gut geschehen ist, und ferner, um anzuzeigen, wenn einer dem andern ein Unrecht zugefügt hat. Darüber wird dann gerichtet, wie das Recht es erheischt, und zwar, wie es scheint, von dem Inhaber der Herrschaft persönlich. Denn für Besitzänderung hat die Urkunde die ausdrückliche Bestimmung, daß die betreffenden Leute, die Gut abtreten oder neu erwerben, „zu uns oder zu unseren Beamten" kommen sollen, während bei der dreimaligen Tagung des Gerichts von „Beamten" (officiales) nichts erwähnt wird.

Der Grundherr ist also zugleich Niedergerichtsherr, und er leitet die Niedergerichtsherrschaft aus seiner Grundherrschaft ab; wer Gut von ihm besitzt, ist zugleich sein Niedergerichtsuntertan.

Eine ähnliche Herrschaft[3]), und zwar im Besitze des Erzbischofs von Trier, ist das Dorf Wiebelsheim[4]).

---

[1]) Item quicumque possidet bona nostra in villa supradicta, dabit nobis pullum unum annuatim in depositione carnium. Et omnes possessores bonorum nostrorum venient tribus vicibus in anno ad curiam nostram ibidem sitam accusaturi, si aliquem defectum habeamus bonorum nostrorum, vel si aliquis eorum alteri iniurietur, ut inde, secundum quod ius exigit, iudicemus.

[2]) Es heißt: „ . . . . quod nos bona nostra in Wundersbach, quae dicuntur antiqua hereditas, concessimus hominibus dictae villae . . . . . hereditarie in perpetuum possidenda."

[3]) Ich werde in diesem Abschnitt häufig das Wort „Herrschaft" schlechthin verwenden; die genaue Abgrenzung der Machtbefugnisse der einzelnen Herrschaften, Gerichts-, Grundherrschaft usw. gebe ich erst im zweiten Abschnitt.

[4]) Lörsch, Weistümer Nr. 29 § 1 und § 3.

„Der gnädige Herr von Trier hat ein Gericht zu Wiebelsheim[1]) mit einem Schultheißen und sieben Schöffen, mit jährlich zwei ungebotenen Dingtagen, und der Schultheiß soll das ungebotene Gedinge besitzen von wegen des gnädigen Herrn.“ Auch hier gehören zum Gericht alle, die von Trier belehnt sind, ausgenommen die Witwen und der Hirte. Der Schultheiß selbst ist Wirtschaftsbeamter[2]) der erzbischöflichen Grundherrschaft, die sich wohl über das ganze Dorf erstreckt, wenigstens wird von einer anderen nichts erwähnt. Der Schultheiß hat als solcher vor allem die Wahl des Besthaupts bei Todesfall vorzunehmen; beim Verkauf wird ihm das Lehen aufgelassen, und der Käufer soll dem Schultheiß Handgelübde tun, dem Erzbischof treu und hold zu sein. Alle Schmälerungen am herrschaftlichen Gut hat er zu rügen.

Also auch in Wiebelsheim innige Verbindung zwischen Niedergerichts- und Grundherrschaft; der Schultheiß des Dorfes ist vom Herrn, dem Erzbischof von Trier, eingesetzt und übt in dessen Namen die Funktionen des Niederrichters und des Wirtschaftsbeamten der Grundherrschaft aus.

Genau so liegen die Verhältnisse von Wellmich[3]). Hier hält der Schultheiß das Hochgeding[4]) am nächsten Montag nach dem Dreikönigstag, den anderen Dingtag am Montag nach Ostern und den dritten Dingtag am Montag nach Johanni. Das Gericht ist besetzt mit einem Schultheißen und sieben Schöffen; der Schultheiß führt im Namen des Erzbischofs den Vorsitz an den

---

[1]) Wiebelsheim liegt im Kreise St. Goar (Regierungsbezirk Koblenz), südwestlich von Oberwesel: in unserm Zeitraum zum Amt Oberwesel gehörend, untersteht es in Hochgerichtssachen dem Amtmann daselbst. § 24.

[2]) §§ 6, 8, 20 und 21.

[3]) Lörsch, Weistümer Nr. 30 § 1. Wellmich liegt am rechten Rheinufer, rheinabwärts unweit St. Goarshausen. Mit dem Gallscheider Hochgericht wurde es zu einem Amt und Hochgericht vereinigt gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Vgl. Lörsch, Weistümer Nr. 15 § 8 mit Nr. (17) § 3. Das Weistum Nr. 17 führe ich deshalb in Klammern an, weil es nicht bezeichnet, aber in der ganzen Reihe bei Lörsch mitgezählt ist.

[4]) Hochgeding ist nicht Hochgericht. Dieses hält der Amtmann von Wellmich ab. Ich verweise auf das Ende meines IV. Abschnitts: Das Weisding.

drei ungebotenen Dingen[1]); er wird auch von ihm eingesetzt und schwört nur ihm, oder wem der Erzbischof dies befiehlt.

Außer den ungebotenen finden noch weitere Gerichtssitzungen statt. Hat nämlich jemand etwas zu rügen vergessen, der soll nach vierzehn Tagen kommen und soll es vorbringen, denn dann hält man ein Afterding ab, man „schlägt das Gericht zu vierzehn Tagen auf". Ferner kann ein sogenannter ungewöhnlicher Gerichtstag gehalten werden vor stehenden Schöffen, indes nur auf Antrag einer Partei, und diese muß dem Gericht dafür acht Weißpfennige geben; handeln die Parteien aber solange, daß die Schöffen niedersitzen müssen beim Geben von Klage und Antwort, so ist dem Gericht die Kost an diesem Tage in ziemlicher Weise zu geben.

Den Vorsitz führt immer der Schultheiß, und wenn man alle vierzehn Tage Gericht hält, so steht es doch dem Schultheißen zu[2]). Der Schultheiß ist zugleich Gerichtsknecht[3]); er muß das Ding, besonders das ungewöhnliche ansagen, die Leute an das Gericht entbieten und die Pfändungen vornehmen; er hat also, obwohl er selbst den Vorsitz im Niedergericht hat, zugleich das Amt des Büttels zu versehen.

Der Schultheiß erfüllt seine Obliegenheiten im Auftrag des Erzbischofs, nicht etwa als Beamter der Dorfgemeinde. Mit der Verwaltung der Gemeinde hat er nur insofern zu tun, als er bei der Ernennung der eigentlichen Gemeindebeamten mitwirkt, aber auch hier wieder als Vertreter oder Beauftragter des Erzbischofs.

Es ist streng zu scheiden zwischen dem Niedergericht des Dorfes Wellmich, dessen Personal der Schultheiß und die sieben Schöffen bilden, und der Gemeindebehörde des Dorfes, den Beamten der eigentlichen Dorfgemeinde; es sind dies, genau wie in der Stadt, die Bürgermeister und der Rat. Also der Schultheiß ist nicht der Ortsvorstand in unserem Sinne, wie der heutige Schultheiß etwa.

---

[1]) Das Weistum von Wellmich (Lörsch, Weistümer Nr. 30) v. J. 1509 ist so ausführlich, daß der Zollschreiber von Boppard, Christoph Eschenfelder, zwei Tage nötig hatte, es aufzunehmen, nämlich den 20. April und den 9. Mai jenes Jahres. Es kommen zunächst in Betracht §§ 1, 2, 6, 8 u. 70.

[2]) § 71. [3]) § 8 und §§ 19, 75 und 76.

Bei der Einsetzung[1]) der einzelnen Beamten und der Behörden kommt dies zum Ausdruck. Den Amtmann als Richter über Hals und Bauch[2]) und den Schultheiß als Niederrichter setzt der Erzbischof ein; das Schöffenkollegium der Sieben wird so ergänzt, daß die Schöffen beim Fehlen eines oder mehrerer an Stelle jedes fehlenden Schöffen drei Leute dem gnädigen Herrn zum Vorschlag bringen; der läßt aus diesen den Mangel ersetzen durch seinen Amtmann, den Zollschreiber oder sonst jemand. Also der Schultheiß hat als solcher bei der Ergänzung des Schöffenkollegiums nicht mitzuwirken; infolgedessen ist die Stellung der Schöffen ihm gegenüber eine freiere und unabhängigere.

Dagegen wirkt der Schultheiß bei der Ernennung der Dorfbehörden mit, denn Schultheiß und Rat mit den alten Bürgermeistern wählen die neuen Bürgermeister und den neuen Rat, also die Organe der Dorfverwaltung[3]), so oft es nötig ist. Der Schultheiß vereidigt sie des gnädigen Herrn und der Gemeinde wegen. Ebenso setzt der Schultheiß mit den Bürgermeistern die Feldschützen ein, und der erstere nimmt wegen des gnädigen Herrn und der Gemeinde wegen den Eid von ihnen.

Der Schultheiß ist Beamter nur des Kurfürsten und darum der Gemeinde übergeordnet: es tuen, heißt es ausdrücklich, Gebot und Verbot der Amtmann und der Schultheiss wegen des gnädigen Herrn, und die Bürgermeister der Gemeinde wegen. Deshalb ist der Schultheiß auch frei vom Gemeindedienst, „aber zu wachen soll er mitt zusehen".

Das Niedergericht zu Wellmich ist wie das in Wiebelsheim zugleich Verwaltungsgericht der Grundherrschaft, was besonders dadurch erleichtert wird, daß Niedergerichtsbezirk und Grundherrschaft zusammenfallen und keine Zwischengewalt weiter daselbst Einfluß hat. Wenn daher ein Gut von einer Hand in die andere kommt, außer bei Vererbung auf die direkten Nachkommen, soll Empfängnis geschehen vor dem Schultheißen und den Schöffen;

---

[1]) Vgl. fürs folgende die §§ 11, 15, 20 und 21, 79.

[2]) Vgl. die Anmerkung 3 S. 21.

[3]) Vgl. hierzu Theodor Knapp, Über die vier Dörfer der Reichsstadt Heilbronn (a. a. O., S. 1 ff.); II. Hauptteil: Gemeindeverfassang und landesherrliche Regierung, S. 43 ff. Ich werde am Ende des letzten Abschnittes darauf zurückkommen.

als Handänderungsgebühr fallen zwei Weißpfennige drei Heller, dem Schultheißen ein Weißpfennig, das andere den Schöffen[1]).

In Wirtheim[2]) — eine weitere geistliche Herrschaft ohne Vogtei — gehört das Eigentum des Bodens, Grundes, Wassers, Landes und der Weiden der Dorfmark dem Stift, Dechant und Kapitel von Aschaffenburg zu. Ebenso hat das Stift die Gerichtsherrschaft, denn es hat den Schultheiß, der das Gericht nach altem Herkommen besitzen soll, einzusetzen, gelegentlich auch abzusetzen. Einmal im Jahre indes sollen Dechant und Kapitel persönlich das Gericht besitzen, im Sommer oder Winter, wann es ihnen bequem ist; dann soll die Gemeinde die Kosten, die die Anwesenheit der Herren verursacht, von Rechts wegen und ohne jede Widerrede aufbringen. Zu der Zeit, wenn sie das Gericht besitzen, dürfen Dechant und Kapitel in der Dorfmark Fischfang treiben und der Jagd obliegen, „und mogen auch ein hasen mit iren winden und hunden hetzen und ein repphune oder ein ander wildhume beiszen und fahen". Von Jagdfronen oder dergl., die die Eingesessenen dabei zu leisten hätten, findet sich nichts erwähnt.

Das recht dürftige Weistum von Oberrod[3]) berichtet nur, daß die Herren von Frankfurt[4]) in Dorf und Gericht zu Oberrod zu gebieten und zu verbieten, zu setzen und zu entsetzen haben; ferner, daß die Herren von Frankfurt — es ist damit Bürgermeister und Rat dieser Stadt gemeint — von jedem, der zu Oberrod sitzt nnd eignen Rauch hält und zu „Weg und Steg" geht, jährlich ein Fastnachtshuhn und nach seinem Tode ein Besthaupt erhalten[5]).

---

[1]) § 78.

[2]) J. Grimm, Weistümer Bd. V, S. 309 §§ 1, 2, 10 und 11. Das Dorf liegt am linken Ufer der Kinzig, oberhalb Gelnhausen. Da die Grimmsche Sammlung keine besonderen Erklärungen und dazu nötigen Urkunden bei den einzelnen Weistümern gibt, sondern in der Regel nur einfach das Weistum aufführt, häufig sogar nur als Fragment, habe ich nur diejenigen beigezogen, deren Inhalt einer besonderen Erklärung nicht bedarf.

[3]) J. Grimm, Weistümer Bd. I, S. 520.

[4]) Oberrod liegt unweit Frankfurt, nämlich am linken Mainufer, dicht bei Sachsenhausen. Vgl. K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankf. a./M. I, S. 658.

[5]) S. dazu die Ausführnngen im III. Abschnitt.

Das Gericht selbst besteht aus einem Schultheißen und sieben Schöffen; wer Gut zu Oberrod inne hat, der soll jährlich die Gerichte der drei ungebotenen Dinge aufsuchen; tut er es nicht, wird er für jedesmaliges Unterlassen mit 20 Pfennig gebüßt –

Die bisher geschilderten Niedergerichtsbezirke haben ein gemeinsames Kennzeichen: innerhalb der Dorfmark hat nur eine Herrschaft Gerechtsame[1]); neben ihr sitzt weder eine andere Herrschaft, noch findet sich zwischen ihr und den Untertanen irgend eine Zwischengewalt. So ist es indes nicht in allen, vielleicht nur in den wenigsten Niedergerichtsbezirken; besonders auf eine Institution – auf die Zwischengewalt zwischen Herrschaft und Untertanen — trifft man in den meisten Niedergerichten; wir meinen die Vogtei oder, wie wir zum Unterschied von anderen Vogteien[2]) sagen wollen, die Niedervogtei, die fast in allen einer geistlichen Herrschaft gehörigen Niedergerichten zu vollem Recht besteht. —

In Kesselheim[3]) ist Grundherr des ganzen Dorfes das Marienstift zu Aachen: „Ecclesia Aquensis habet et possidet totam villam in Kesselheym tamquam suum verum predium et purum allodium[4])."

Der Niedervogt ist anfänglich der Graf von Wied, und zwar ist er damit vom Propst der Aachener Kirche belehnt[5]). Der Graf hat aber die Niedervogtei weiter begeben, denn es hat sie von ihm der Ritter Dietrich von Hadamar erhalten; dieser scheint in der Folgezeit über die Niedergerichtsbarkeit hinaus Gerecht-

[1]) Darauf, daß im selben Dorf nur eine Herrschaft sitzt, lege ich nicht besonderes Gericht, nur muß ich diesen Fall bei der Gruppierung der Niedergerichte berücksichtigen.

[2]) Z. B.: die Vogtei im Hochgericht, die Markvogtei, die Vogtei über eine reine Grundherrschaft u. a.

[3]) Lörsch, Weistümer Nr. 77 und 78. Besonders die Einleitung zu den Weistümern. Die Zeit der Abfassung der beigezogenen Weistümer ist in der Anlage erwähnt.

[4]) Lörsch, Weistümer Nr. 77 § 1. Kesselheim liegt am Rhein und gehörte zum Hochgericht der Bergpflege (das alte Hochgericht auf dem Bubenheimer Berg: vgl. Lörsch, Weistümer Nr. 74—76); die Bergpflege ist wie das Gallscheider Hochgericht ein kurtrierisches Amt geworden: sie umfaßte etwa den heutigen Landkr. Koblenz.

[5]) Ebda § 3: Ipseque comes tenet eam iure feodi a domino preposito ecclesie Aquensis.

same beansprucht und sich Eingriffe in die grundherrlichen Rechte erlaubt zu haben. Aber die Grundherrschaft wachte scharf darüber, daß der Niedervogt seine Befugnisse nicht überschritt, und es gelang der Kirche tatsächlich, den Ritter auf seine Vogtrechte zu beschränken. Denn der Ritter von Hadamar entsagte am 17. März 1347 in seiner Eigenschaft als Vogt allen Übergriffen, die er sich in bezug auf die Herrlichkeit und das Gut des Marienstifts in Kesselheim erlaubt hatte, und gelobte, das Stift fürderhin an der freien Einsetzung eines Hofverwalters nicht zu hindern.

Die Niedervogtei war durch diesen Vertrag nicht berührt worden, sie bestand in vollem Umfange weiter. Denn der Vogt war gehalten, auf Grund seiner Vogtei jährlich drei Gerichtstage an den bestimmten Terminen im Hofe des Marienstifts daselbst abzuhalten; an allen andern Gerichtstagen dagegen hatte er nichts anzuordnen und kein Recht[1]). Die Niedervogtei selbst fiel am 7. Nov. 1486 bei der Teilung des Nachlasses der Elisabeth von Brohl, der Witwe des Wilhelm von Vlatten, an Georg von der Leyen, Herrn zu Olbrück, und an Dietrich von Braunsberg. Nachdem aber sämtliche Anteile an der Herrschaft Brohl bis 1554 an den minderjährigen Wilhelm von Braunsberg gelangt waren, erscheint dieser gemäß einer Urkunde vom 22. Juni 1558 im Besitze der Vogtei[2]).

Becheln[3]), im trierischen Erzbistum gelegen, ist insofern von dieser letztgenannten Herrschaft verschieden, als wir hier eine weltliche Niedergerichtsherrschaft bevogtet finden. Die Besitzer sind die Grafen von Nassau; von allen Wetten, die „verdedingt" werden, erhalten sie zwei Teile, der Junker von Greifenklau den Rest. Wenn indes die Grafen auf ihren Anteil verzichten, dann darf auch der Junker den ihm zufallenden Teil der Wetten nicht eintreiben.

[1]) § 4. Item in omnibus aliis iudiciis idem advocatus nichil disponere nec quidquam iuris habet. Die andern Gerichtstage hält der Verwaltungsbeamte der Grundherrschaft wohl ab; vgl. meinen letzten Abschnitt.

[2]) Vgl. W. Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. (5 Bde. Koblenz 1822—26) IV. Bd. S. 672 Nr. 368: „. . . . Item die Vaydie und Gute mit iren Gerechtigkeiten zu Kesselheim." V. Bd. Nr. 56; S. 322 Nr. 155.

[3]) Grimm, Weistümer I. Bd. S. 595. Das Weistum enthält nur die Rechte des Niedervogtes. Becheln liegt unweit der Mündung der Lahn in den Rhein, südlich von Ems.

Dieser ist Niedervogt[1]); er erfragt das Weistum vor der versammelten Dorfgemeinde; er erhält die Fastnachtshühner, und wenn einer außerhalb des Dorfes einen Garten macht, so soll er dem Junker ein Gartenhuhn geben, „oder soll zehenden geben bussen des dorfs freiheit, oder wie er dan mit sein lieb gewerden kan.“

Wenn ein Schöffe ausbleibt vom ungebotenen Ding, ist er dem Junker verfallen um 20 Pfennige, und bleibt einer der Nachbarn der Gemeinde aus, so zahlt er 10 Pfennige. Auf die Ernennung der sieben Schöffen, die zum Teil aus Frücht stammen[2]), oder auf die Ergänzung des Schöffenkollegs hat er keinen Einfluß; überhaupt scheint der Junker nur einen Dingtag im Jahre zu haben, an dem die Weisung erfolgte; „was er oder jemand in seinem Namen entscheidet an diesem Tage, das sollen die Schöffen tun.“ Das betr. Weistum läßt uns über so manches unklar, was wir gerne wissen möchten, obwohl es recht weitschweifig abgefaßt ist; es wird nur noch genannt der Schultheiß des Junkers und erwähnt, daß die Schöffen dem Junker und dem Schöffenstuhl schwören.

Die beiden Niedergerichtsherrschaften, die wir nun betrachten wollen, erstrecken sich nicht nur über ein Dorf, sondern über zwei, die nicht weit von einander entfernt liegen und je einen gemeinsamen Niedergerichtsbezirk bilden. Es sind dies die Dörfer Oberhirzenach und Karbach einerseits und die Vogtei Beulich und Morshausen andrerseits.

Hirzenach[3]) besteht aus den beiden durch den Lindenbach getrennten Dörfern Oberhirzenach und Niederhirzenach. Zwischen beiden, in der Gemarkung von Niederhirzenach, liegt die Propstei Hirzenach der Abtei Siegburg, die 1110 begründet wurde[4]).

---

[1]) Ob der Junker auch grundherrliche Gerechtsame hier besitzt, ist zweifelhaft. Es wird ihm nämlich der Fronhof zugewiesen, wo das Gericht tagt, und dem Dorfe die Pflicht auferlegt denselben in gutem Zustande zu erhalten. Vgl. Abschnitt III.

[2]) Frücht scheint mit Becheln einen Niedergerichtsbezirk gebildet zu haben: die Verhältnisse wären dann so wie in den beiden nun folgenden Niedergerichten. Frücht liegt 4 km. nördlich von Becheln.

[3]) Lörsch, Weistümer Nr. 33. Einleitung; ferner Nr. 34.

[4]) Vgl. Mittelrheinisches Urkundenbuch II. Bd. S. CLXXVII: Hirzenach.

Erloph von Sternberg nämlich, ein Ministeriale Kaiser Heinrichs IV., übergab letzterem sein Allod Hirtzenauwe, und der Kaiser schenkte es auf die Bitte des Erzbischofs Friedrich von Köln der Benediktinerabtei Siegburg zur Gründung eines Klosters, die Abt Kuno in dem erwähnten Jahre vollführte. Dotiert wurde die neu gegründete Propstei mit den beiden Dörfern Hirzenach und zwei anderen Dörfern, die vermutlich gleichfalls zum Allod Erlophs gehört hatten.

Mit Oberhirzenach nämlich war der Ort Karbach, zu dem der Hof Quintinach zugeschlagen war, mit Niederhirzenach der Ort Rheinbay verbunden. Es bildeten Oberhirzenach und Karbach, ebenso Niederhirzenach und Rheinbay[1]) einen Niedergerichtsbezirk.

Die Schirmvogtei[2]) über die Vogtei war ursprünglich dem Reiche vorbehalten. Schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts ist sie indes von der Abtei Siegburg, da ihr die Ausübung der vogteilichen Rechte und Geschäfte zugestanden worden war, geteilt und als Lehen vergeben worden, und zwar die über Oberhirzenach und Karbach an die Pfalzgrafen als Inhaber der ihnen vom Erzstift Trier zu Lehen gegebenen Ehrenburg, die über Niederhirzenach und Rheinbay an die Rheingrafen; diese kam nach mannigfaltigem Wechsel mit der durch Erzbischof Balduin 1320 erworbenen Veste Sternberg als deren Zubehör an das Erzstift Trier.

Die Niedervogtei über Oberhirzenach und Karbach[3]) blieb

[1]) Bis vor etwa 50 Jahren bildeten — diese Angabe verdanke ich dem jetzigen Ortsvorsteher von Niederhirzenach, der mir eine dahingehende Anfrage bereitwilligst beantwortete — Niederhirzenach und Rheinbay eine gemeinsame Dorfgemeinde; also erst in jüngster Zeit ist die Trennung der beiden Ortschaften durchgeführt worden. Es kann dies ein weiterer Beweis dafür sein, daß die Dorfgemeinde erst im späteren Mittelalter im Anschluß an die Entwicklung der Stadt — daher auch die gleiche Bezeichnung der Behörden — sich gebildet hat und zwar unter dem Niedergericht, dessen Competenz sich indes auch über die Dorfverwaltung erstreckte.

[2]) Vgl. Paul Wagner, Die Entwicklung der Vogteiverhältnisse in der Siegburger Propstei zu Hirzenach. Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein LXII, 35. Hirzenach liegt am Mittelrhein, etwa in der Mitte zwischen Boppard und St. Goar.

[3]) Nur dieser Bezirk soll hier untersucht werden. Das Weistum von Niederhirzenach von 1436 ist aufgenommen nach einer Abschrift aus dem 17. Jh., und zwar ist es teilweise verfälscht, trotz der gegenteiligen Behauptung von Lörsch.

Zubehör der von Kurpfalz lehnrührigen Herrschaft Ehrenberg. „Wer den obersten Stein zu Ehrenberg inne hat, hat jährlich zwei Dingtage des genannten Gerichts der Vogtei wegen“ heißt es darum im Weistum v. J. 1452[1]).

Dieses Weistum, auf das wir näher eingehen müssen, enthält hauptsächlich die Gerechtsame der Propstei Hirzenach. Die Rechte des Niedervogts werden nur insoweit angemerkt, als sie die der Herrschaft berühren oder mit ihnen konkurrieren. Der Hergang bei der Erfragung des Weistums ist dafür bezeichnend[2]); es sind anwesend der Propst von Hirzenach, der Untervogt und die sieben Schöffen des gen. Gerichts.

Der Propst läßt zunächst durch seinen Schultheiß um einen Vorsprecher bitten, ihm und seinem Gotteshause einige Fragen zu beantworten, was der Untervogt gewährt. Als „vurspreche“ wird daraufhin einer der Gerichtsschöffen bestimmt, und dieser fordert den Untervogt auf, des Propstes und des Gotteshauses wegen an die Schöffen verschiedene Fragen zu richten. Der Untervogt legt dann immer die betr. Frage den Schöffen vor, worauf sich diese kurze Zeit beraten und sie dann durch einen Mitschöffen beantworten lassen. Der Schultheiß des Propstes hat demnach bei der Weisung eine ganz untergeordnete Rolle; dagegen ist der Untervogt auch dabei der Vorsitzende.

Nach der Weisung der Schöffen nun[3]) finden in jedem Jahre in dem gen. Gericht drei ungebotene weisliche Dingtage statt, und zwar werden zwei Dingtage dem zugewiesen, der den „obersten Stein von Ehrenberg“ inne hat; der dritte steht dem Propste zu.

Der Untervogt (faid)[4]), der bereits mehrere Male erwähnt wurde, ist dem Propste und dem Gotteshause zu Hirzenach ebensowohl mit Eid und Huld verbunden wie den Niedervögten (gleichfalls „faiden“) von Ehrenberg, einem jeden nach seinem Rechte.

---

[1]) Lörsch, Weistümer Nr. 34 § 3.

[2]) Ebenda. Eingangs des Weistums und § 1.

[3]) Ebenda. § 3.

[4]) § 5. Die gleiche Benennung des Beamten und des eigentlichen Inhabers der Gerechtsame (faid), auf die ich hier stieß, war für mich der hauptsächlichste Grund, die Bezeichnungen Niedervogt und Niedervogtei anzuwenden: gleichzeitig war die Unterscheidung vom Vogt des Hochgerichts mit bestimmend.

Der Untervogt ist Vorsitzender im Niedergericht, denn es wird von ihm ausdrücklich gesagt, daß er das Gericht von Hirzenach besitzt[1]), auch an dem Dingtag, an dem der Propst Gerichtsherr ist.

Über die Ergänzung des Schöffenkollegs und die Einsetzung der Schöffen erfahren wir nichts; bei der Weisung sind sieben zugegen. Auch von den Bezügen aus der Niedervogtei wird nicht gehandelt, weil eben nur die Rechte des Propstes gewiesen werden und dieser keinen Anteil daran hatte.

Dagegen wird aufgezeichnet: „Dar off hant die scheffen obgenant gewijst eime proibste zu Herzenauwe und dem gotzhuse daselbs zu die erste kure aller besten heubt in dem egenanten gereichte, nach dem ein proibst zu Herzenauwe sij ein rechter grunthere desselben gereichts[2])." Denn dem Propst und seinem Gotteshause wird „das Eigentum des Gerichts" zugewiesen, Propst und Gotteshaus werden für einen Grundherrn und für den „Geber der Wälder" des genannten Gerichts erklärt.

Nun wird auch die Stellung des Schultheißen klar; er ist Wirtschafts- und Verwaltungsbeamter der Grundherrschaft, der mit der niederen Rechtspflege nichts zu schaffen hat. Er hat nur dann im Niedergericht, bei Weisungen usw., zu tun, wenn er als Vertreter des Propstes bestellt wird[3]).

Mit der Vogtei von Beulich und Morshausen liegt es ganz ähnlich[4]). Sie ist seit 1255 im Besitze des Johann von Waldeck, dessen Burg sich etwa 4 km südlich von Beulich befand. Im 14. Jahrhundert war sie Lehen der Herrschaft Kobern, gelangte mit dieser an die Grafen von Sayn, und als letztere i. J. 1347 die Herrschaft an den Erzbischof Balduin, diesen ständigen Mehrer

---

[1]) „ . . . . ein ietliche fait, der dan zu zijden besiezen ist das obgeschriben gerichte zu Hercenauwe . . . ."

[2]) § 7 und das folgende: § 1.

[3]) Eingangs des Weistums und § 9. Dem Propste wird gewiesen (§ 7): „. . . . die erste kure aller besten heubt . . . ., nach dem ein proibst . . . sij ein rechter grunthere . . . ." Also wieder das Besthauptrecht ein Ausfluß der Grundherrschaft. Vgl. Abschnitt III.

[4]) Lörsch, Weistümer Nr. 18, bes. die Einleitung zum Weistum. Das Weistum ist undatiert. Es ist kein eigentliches Weistum, sondern nur eine auf Grund eines Weistums von einem kurfürstlichen Kellner angefertigte Aufzeichnung über die Leistungen der Bevogteten von Beulich und Mors-

trierischer Macht, verkauften, kam sie an das Erzstift Trier. Belehnt blieben mit der Vogtei die Herren von Waldeck.

Nach dem Tode Simons von Waldeck 1370 nahm plötzlich wieder der Graf Johann von Sayn die Lehnsherrschaft in Anspruch: aber der Erzbischof behauptete sein wohlerworbenes Recht und belehnte mit der Niedervogtei als einem Mannlehen am 5. Juni 1385 den Emmerich von Waldeck, nachdem der Graf von Sayn nach einem längeren Streit auf jedes Anrecht darauf verzichtet hatte[1]).

Im 15. Jahrhundert ist dann das Lehen geteilt worden; 1467 besaß Johann Boos von Waldeck ein Sechstel der Vogtei und noch ein Fünftel, das vor ihm die Familie Eich inne gehabt hatte. Mit diesen beiden Anteilen blieb die Familie Boos von Waldeck bis 1787 belehnt, während die andern Teile anscheinend nicht weiter verliehen wurden, sondern in der Hand des Kurfürsten von Trier blieben.

Also die Herren von Waldeck, und seit der Mitte des 15. Jahrhundert noch einige andere Familien, die man unter dem gemeinsamen Namen Lehn- oder Vogtherren[2]) zusammenfaßte, wurden vom Erzbischof von Trier mit der Niedervogtei Beulich-Morshausen belehnt. Wie gestalteten sich bei dieser Lage die Verhältnisse des eigentlichen Niedergerichts[3])?

Es haben am Mittwoch nach St. Marxtag[4]) drei gebanne Tage statt und ebenso am Mittwoch nach St. Paul drei gebanne

---

hausen an den Kurfürsten uud an die von ihm mit einem Anteil an der Vogtei belehnten Herren von Waldeck. Das Feuerstättenbuch des Kurfürstentums Trier von 1563 führt die Leistungen ebenso auf, das Weistum ist also älter, vermutlich noch aus d. 15. Jahrh. Die beiden Orte liegen im Kreise St. Goar; sie gehörten zum Gallscheider Hochgericht.

[1]) Vgl. Codex diplom. Rheno-Mos. III. Bd. S. 499 Nr. 341; S. 742 Nr. 521: „ . . . . die Vadyen von Bulyche und von Moyrshausen“ (1370); S. 834 Nr. 589: „. . . . beheltliche yme (Trier) doch der obersten Herschafft und des Hoengerichts derselben Dorffere und siner Hoebe und Gute daselbes, die nyt zu derselben Vodyen gehorent . . .“ „. . . und waz Besserung von den geuellet, die sal halb myns Herren von Triere . . . und halb myn sin, beheltnisse doch myme vurgen. Herre und sime Stiffte des Hoengerichts und Busen, die Lyff und Gut antreffent, und was dazu gehoeret, darane ich keyn Recht han oder haben sal.“ (1381.)

[2]) Lörsch, Weistümer Nr. 18 § 1. [3]) Ebenda. die §§ 1—3.

[4]) St. Marxtag ist der 25. April; St. Paul wohl der 25. Januar.

Tage; also das Gericht tagt zweimal jährlich und zwar immer drei Tage.

Den Vorsitz führen zwei Untervögte; es hat nämlich der gnädige Herr von Trier einen Untervogt (vaigt) und die Lehnherren haben ebenfalls einen. Der Untervogt des Kurfürsten schweigt und der der Vogtherren dingt; was er dingt, soll dann des gnädigen Herrn Vogt richten, „und sollen doch beide bei einander sein."

Über Schöffen, ihre Zahl und ihre Ernennung erfahren wir nichts; es mag vielleicht in einem älteren Weistum darüber bestimmt gewesen sein; in dem uns vorliegenden Auszug ist nichts darüber enthalten.

In Schwanheim[1]) ist der rechte Grundherr das Kloster auf dem St. Jakobsberge bei Mainz, denn bei der Weisung der „rechte, fryheide und herlickeide, die ein apt und ein convent des cloisters uff sant Jacobsberg by Mentze als ein rechter grundherr, und die stait Franckfort als eyn foyt hont fallende in dorffe, gerichte und marcken in Sweynheim", wird ersterem, eben als dem rechten Grundherrn, Wald, Wasser und Weide zu rechtem Eigentum zugewiesen; wer zu Schwanheim etwas besitzt, der besitzt es zu rechtlichem Erbe von ihm.

Die Niedervogtei hat die Stadt Frankfurt inne; die ganze Einwirkung der Herrschaft, in unserem Falle also des Abtes von St. Jakobsberg, auf die Niedergerichtsbarkeit besteht darin, daß ihm der Untervogt der Stadt Frankfurt, der „underfaut des ubristen faute", ebenfalls nach seinem Rechte und Herkommen schwören soll, und daß er von den Gerichtsgeldern ebensoviel erhält wie der Inhaber der Vogtei, nämlich von jedem Pfund elf Schillinge.

Der Untervogt soll alle Gebote und Verbote, die der Schultheiß erläßt, — natürlich als Wirtschaftsbeamter wie in Kesselheim — ausführen helfen. Ferner hat der Untervogt (faut) drei ungebotene Dinge im Jahre abzuhalten, das erste im Mai, das zweite im Herbst und das dritte zu Neujahr. Was an Frevel und Bußen fällt, wird geteilt zwischen Abt, Niedervogt und der Dorfgemeinde.

[1]) Grimm, Weistümer Bd. I. S. 521. Schwanheim, früher Sweinheim, auf dem linken Ufer des Mains, Höchst gegenüber. Das Weistum ist erfragt im Interesse der Grundherrschaft.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in Gensheim[1]). Hier ist der Grundherr ebenfalls das Kloster auf dem St. Jakobsberg bei Mainz. Mit der Gerichtsbarkeit, und zwar mit der Blutgerichtsbarkeit ist vom Abte des gen. Klosters der Junker von Isenburg belehnt. Dieser setzt einen „fauth" ein, der in seinem Namen jährlich drei ungebotene Dinge halten soll. An jedem dieser Dinge darf der Junker da sein „mit muglichem gesyndt", „unnd was zu dene drye ungebode dingenn verzirt wirdt, do soll ane gebenn wydwenn unnd weysen, unnd wer inne pflicht ist."

Dagegen hat der Abt einzusetzen den Schultheiß, der das Gericht alle vierzehn Tage abzuhalten hat, das dem Abte zusteht. Der Schultheiß hat, wie es heißt, „das vierziengen dage gericht" zu Gensheim[2]). Ursprünglich hatte der Schultheiß wohl nur dem Abte zu schwören, wenigstens findet sich in dem Weistum von 1455 keine Erwähnung, daß er auch dem Vogte hätte schwören müssen. Dagegen ist er nach einem späteren Weistum[3]) verpflichtet, „als der gekoren schultheiszen zu geloben und zu schweren, zum ersten unserm herrn dem apt und dem konvent zu s. Jacob und darnach dem voigte und der gemeine, iglichem zu seinen rechten."

In Eich[4]) hat das Stift St. Paul zu Worms die Gerichtsherrschaft, und zwar auch die hohe. Die Vogtei über Eich besitzt Hermann von Hohenfels; sie erstreckt sich über die ganze Gerichtsherrschaft, hohe und niedere; der Herr von Hohenfels, der von den Pöngeldern, den „Freveln" einen oder zwei Teile erhält, soll dreimal alle Jahre auch das Niedergericht besitzen oder durch

---

[1]) Gensheim oder Geinsheim, am rechten Ufer des Rheins gelegen, gegenüber Oppenheim. Grimm, Weistümer Bd. I. S. 490 u. Bd. V. S. 239. Es scheint, daß Gensheim sich aus einem Niedergericht zu einem Hochgericht entwickelt hat; auf Grund der Weistümer allein läßt sich indes diese Entwicklung nicht verfolgen.

[2]) Oder: Vierzigtage-Gericht, also Gericht alle sechs Wochen. Siehe IV. Abschnitt: Tagung.

[3]) Das Weistum ist undatiert, vermutlich aus dem XVI. Jahrh.

[4]) Grimm, Weistümer Bd. I, S. 808: Über den Fischzehnten zu Eich. Ferner Bd. IV. S. 628 bes. die §§ 5, 6, 9 und 11. Eich liegt am Rhein zwischen Worms und Oppenheim, etwa Gernsheim gegenüber, und gehörte zum Wormser Sprengel. Das Weistum ist im Interesse der Gerichtsherrschaft erfragt und enthält hauptsächlich deren Rechte.

seinen Untervogt abhalten lassen. Wenn der Schultheiß der Herrschaft, der das Recht hat, mit dem Untervogt zu Gericht zu sitzen, von seinem Rechte Gebrauch macht, so teilen die beiden die „Wetten“, die gerade fallen, unter sich. Tut er es nicht, so behält sie der Untervogt allein.

Der Schultheiß, „den“, wie das Weistum vermerkt, „dieselben Herren da zu Dorfe haben“, darf täglich Gericht daselbst haben und besitzen ihretwegen; er soll einem jeden, der es fordert und begehrt, sein Recht werden lassen. Wenn der Untervogt an diesen gebotenen Gerichtstagen nicht teilnimmt, so braucht der Schultheiß nicht mit ihm die Gerichtsgelder zu teilen; dagegen muß der Vogt oder sein Untervogt dem Schultheißen beistehen, wenn er in der Ausübung seines Amtes auf Widerstand stößt.

Der Schultheiß ist von der Herrschaft ferner über das Dorf gesetzt; er hat „alle eynunge zu machen und zu setzen und nit ein faudt“; aber, wie eben bemerkt, er ist von der Herrschaft dazu bestellt und nicht etwa von der Dorfgemeinde zum Vorsteher oder dergl. erwählt.

In Trimbs[1]) hat der Burggraf von Reineck alle Jahre drei Vogtgedinge (vaitgedinge) abzuhalten und zwar in dem Hof der Frauen von Kaufungen. Dafür erhält er die vorgeschriebenen Dienste; doch wenn er zu einem Geding nicht kommt, so hat ihm der Schultheiß an Stelle der ausfallenden Dienste drei Mark kölnischer Währung zu geben.

Burgschwalbach[2]) ist eine weltliche Herrschaft, denn Eigentum und Grund des Dorfes und Gerichtes mit allem Zubehör hat die Herrschaft Königstein geerbt von der Herrschaft Falkenstein; es ist 1453 im Besitze Eberhards von Eppenstein, des Herrn vom Königstein.

Die Vogtei ist im Besitze des Junkers Bernhard von Schwalbach; die Vögte von Schwalbach — also ähnlich wie die

---

[1]) Grimm, Weistümer Bd. II, S. 476. Das Dorf liegt an der Nette, östlich von Mayen.

[2]) Grimm, Weistümer Bd. I, S. 591. Wo Schwalbach liegt, ist nicht ganz gewiß; vielleicht ist es das zwischen Dörsdorf und Kirberg gelegene, oder noch wahrscheinlicher das Schwalbach zwischen Königstein und Höchst, bei Soden und Sulzbach.

Vögte von Rübenach[1]) — sind schon seit alters mit derselben belehnt, und so ist der Junker „ein geborener Vogt“ des Dorfes; aber nur zu drei Teilen. Den vierten Teil nämlich besitzt der Niedergerichtsherr, der Herr vom Königstein, da er denselben dem „fayd“ abgekauft hat.

Das Gericht selbst ist besetzt mit einem Schultheißen und sieben Schöffen; es wird gehegt des Herrn von Königstein und der Vögte von Schwalbach wegen und aller derjenigen wegen, die Recht und Macht daselbst haben. Dieser Ausdruck läßt vermuten, daß ursprünglich mehrere Herrschaften zu Schwalbach saßen; aber erwähnt wird 1453 außer der Königsteiner keine andere mehr, nicht einmal eine Grundherrschaft. Soviel ist sicher, daß mit der Niedergerichtsbarkeit nur der Niedervogt zu tun hat, dem deshalb die Schöffen schwören müssen, „getruwe und holt zu sin, sinen schaden zu warnen, als ferre sie macht und crafft truge“.

Das Dorf Planich endlich[2]) ist ein Beispiel dafür, daß der Niedervogt geradezu die volle Niedergerichtsherrschaft erlangen konnte. In diesem Dorfe hat die Herrschaft das Domstift zu Mainz; in seiner Grundherrschaft schon ist es eingeschränkt, denn es bezieht das Kloster auf dem St. Jakobsberg bei Mainz daraus den Zehnten und die Kirchsatzungen; mit der Niedergerichtsherrschaft hat es fast gar nichts mehr zu tun, diese übt in vollem Umfange die Herrschaft Löwenstein als Inhaberin der Niedervogtei.

Aus dieser Lage der Dinge ist es zu erklären, daß alle drei Herrschaften als „unsere lieben gnädigen Herren“ bezeichnet werden, daß jeder neugesetzte Schöffe erst dem Domstift zu Mainz, dann dem Abt des Klosters zu St. Jakobsberg und schließlich den Edelherren von Löwenstein schwören soll. Auch das Kloster

[1]) Vgl. dazu Lörsch, Weistümer Nr. 87—89. Nachtrag 105 und 106. Das älteste Weistum stammt aus d. J. 1519 und ist recht dürftig; ich verweise darum hauptsächlich auf die Einleitung zum Weist. Nr. 87. Die Herrschaft hat in Rübenach die Abtei St. Maximin zu Trier; die Niedervogtei war im 13. Jh. im Besitze eines Geschlechtes, das sich nach derselben „Vögte von Rübenach“ nannte. Zu Anfang des 14. Jahrhs. starb dieses Geschlecht aus. Rübenach gehört zur Bergpflege.

[2]) Grimm, Weistümer Bd. I, S. 810. Planich (ehemals Blenich) liegt am rechten Ufer der Nahe, unweit Kreuznach.

auf dem St. Jakobsberg hat demnach für seine Bezüge grundherrliches Recht, was besonders dadurch zum Ausdruck kommt, daß es dem Niedervogt alle Jahre ein Binger Fuder Weines zu entrichten hat.

Es könnte auffallen, daß der Niedervogt erst an dritter Stelle genannt wird; man ist versucht, daraus den Schluß zu ziehen, daß seine Herrschaft unbedeutender sei, als die der beiden anderen. Aber es scheint, daß ihm die dritte Stelle nur deshalb angewiesen ward, weil er ein Ritter ist, und daß die anderen Herrschaften vor ihm rangieren, weil sie als geistliche Herrschaften auch sonst über ihm standen. Seine Gerechtsame sind weitaus wichtiger als die des Klosters St. Jakobsberg, und das Domstift Mainz steht auch hinter ihm zurück. Der Umstand, daß die Schöffen ebenfalls der Grundherrschaft den Treueid leisten müssen, ist so zu erklären, daß sie als Grunduntertanen für die Grundherrschaft Obliegenheiten zu erfüllen haben[1]).

Der Niedervogt ist ganz uneingeschränkt; er hat die vollen Bezüge aus der Niedervogtei, ferner „wer da sesse jar und tag ane nachfolgende herren, den mochten die vorg. herren von Lewenstein beluden und in eren eid dun“; die zwei ungebotenen Dingtage besitzt in ihrem Namen ihr Amtmann; kurz „die Herren von Löwenstein sind Herren und Richter[2]) zu Planich über Feld und im Dorfe, soweit die Mark geht und die Schöffen und das Gericht weisen, Kirche und Witwen ausgenommen.“

Man sieht daraus, daß hier Niedervogtei einfach gleichbedeutend mit Gerichtsherrschaft ist; die Niedervögte haben darum ganz andere Gerechtsame als das Kloster von St. Jakobsberg und das Domstift[3]).

---

[1]) „ . . . . wan daz ir schultheiß kummet . . . . und vordert ire zinse, so sullent die scheffen und der budel zu Blenchen eme alse gehorsam sin zu dren verzennachten . . . . .“ Der Schultheiß wiederum der Beamte (Wirtschafts- und Verwaltungsbeamter) der Grundherrschaft.

[2]) Von Blutgerichtsbarkeit ist nicht die Rede, es ist Niedergerichtsbarkeit.

[3]) G. Seeliger (a. a. O., S. 120) bemerkt: „Auch die Immunität, die am Grundbesitz haftet, hat öffentlichen Charakter, sie schuf nicht Befugnisse kraft privaten Rechts.“ Die daraus abgeleitete Gerichtsherrschaft hat darum auch öffentlichen Charakter, ist also eine stärkere Gewalt als die Grundherrschaft, die immer auf privatrechtlicher Grundlage ruht. Vgl. ebda. S. 198 f.

Bisher haben wir Niedergerichte behandelt, bei denen die Herrschaft sich über den ganzen Bezirk erstreckte; sie schieden sich in zwei Gruppen: bei der einen war keine Zwischengewalt zwischen Herrschaft und Untertanen vorhanden, bei der anderen schob sich zwischen die Herrschaft und Untertanen eine besondere Gewalt ein: der Niedervogt Damit ist aber noch nicht alles gesagt, was sich über die Vielgestaltigkeit der Niedergerichte bemerken läßt, im Gegenteil, die Mannigfaltigkeit beginnt erst jetzt.

Um uns nicht die Untersuchung zu erschweren, müssen wir, unseren späteren Erörterungen vorausgreifend, gleich hier einige Bemerkungen einflechten, die uns über weitere Besonderheiten orientieren sollen.

Es kam vor, daß im selben Dorfe nicht nur eine, sondern mehrere voll ausgebildete Grundherrschaften saßen; von ihnen hatte aber nicht jede die Niedergerichtsbarkeit über die eigenen Besitzungen und Grunduntertanen, sondern der einen von ihnen war es gelungen, die Niedergerichtsherrschaft über das ganze Dorf zu erwerben. Am ehesten konnte dies geschehen, wenn eine weltliche und eine oder mehrere geistliche Grundherrschaften in einem Dorfe begütert waren; dann lag es für die geistlichen Herrschaften nahe, der weltlichen die Niedervogtei einzuräumen, und auf Grund dieser konnte dann die weltliche ihre Befugnisse zur vollen Niedergerichtsherrschaft ausdehnen.

So ist es in Metternich[1]); hier finden sich folgende Grundherrschaften: Es haben die Herren von Isenburg, der Abt von Marienstadt und der Abt von Himmerode je einen Dinghof daselbst mit Gütern und Zinsen; desgleichen haben der Abt von Sayn und der Abt von Rommersdorf einen Hof daselbst[2]).

Die Niedergerichtsherrschaft über das ganze Dorf hat aber der Herr von Isenburg, denn ihm steht es zu, daß kein Amt

[1]) In der Bergpflege. Lörsch, Weistümer Nr. 101—104. Das Weistum v. J. 1491 (Nr. 101) scheint deshalb von dem Junker Gerlach von Isenburg erfragt worden zu sein, weil dieser nicht mehr wußte, was ihm für Gerechtsame in Metternich zustanden. Seit zwei Menschenaltern etwa hatten die Herren von Isenburg ihr Recht nicht mehr ausgeübt, und so sind 1491 die Leute von Metternich über manches im Zweifel. Wir müssen, da kein älteres Weistum vorliegt, uns an das v. J. 1491 halten. Vgl. bes. die §§ 1—4.

[2]) Lörsch, Weistümer Nr. 102 § 2 und § 10.

daselbst angesetzt oder befohlen wird ohne seinen Willen; die vierzehn Schöffen des Niedergerichts haben die Herren von Isenburg in früherer Zeit wohl allein vereidigt oder auf ihren Hof vereidigen lassen, und zur Erfragung des Weistums von 1491, ja sogar noch 1563 wird die ganze Gemeinde von ihnen zusammenberufen und „vergadert", nicht nur ihre Grunduntertanen[1]).

Allerdings scheinen die Herren von Isenburg wie vor 1491 so auch nachher ihre Pflichten nicht erfüllt und ihre Gerechtsame nicht wahrgenommen zu haben. So finden wir denn, daß 1563 der Kurfürst von Trier — als Landesherr und als Herr der Bergpflege, denn besondere Gerechtsame hat er vordem in Metternich nicht gehabt — die Niedergerichtsherrschaft über das Dorf erlangt hat. „Metternich", heißt es jetzt, „daß dorf mit sambt seinem bezirk, auch allen inwoneren, ess sien anderer hern eigenleut ader nit, gehoren einem erzstift und dissem churfurst zu Trier mit der hocheit, gruntgerechtikeit, mit gepot, verpot und schutz, on allen mittel allein zu[2])."

Die Herren von Isenburg dagegen haben nur noch die Gerechtsame, wie sie die andern Grundherrschaften des Dorfes auch besitzen[3]).

Genau so liegen die Verhältnisse in Piesport[4]). Hier finden die Schöffen drei Grundherren, und zwar ist die vornehmste Grundherrschaft die von Esch[5]); ferner haben der Kurfürst von Trier und die Edelherrschaft Oeren[6]) hier eine Grundherrschaft.

Die Niedergerichtsherrschaft besitzen die von Esch; aus diesem Grunde wird sie als die vornehmste bezeichnet. Ihre Gerechtsame scheint sie erlangt zu haben auf Grund der Niedervogtei, denn

---

[1]) Lörsch, Weistümer Nr. 101. Eingangs des Weistums.

[2]) Nr. 102 § 1.

[3]) Vgl. mit dem Weistum Nr. 102 die Weistümer Nr. 103 und 104.

[4]) Grimm, Weistümer II. Bd. S. 344. Das Weistum ist v. J. 1575, ziemlich unklar gehalten und, wie es scheint, verstümmelt. Piesport ist der bekannte Weinort am linken Moselufer unterhalb Neumagen. Es gehörte in unserer Zeit zum Berncasteler Hochgericht. Vgl. K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I. Bd. 1, S. 170 ff.

[5]) Esch liegt an der Salm, westlich von Piesport, an der alten Römerstraße von Trier nach Mayen.

[6]) Ob hierunter das Kloster St. Irmin oder Oeren bei Trier zu verstehen ist, kann ich nicht entscheiden; ich halte es aber für leicht möglich.

bereits am 5. Januar 1285[1]) werden in einem Spruch über fünf streitige Punkte die Gerechtsame und Bezüge im domkapitularischen Hofe Piesport zwischen dem Trierer Domkapitel und dem Herrn von Esch — dem advocatus, was hier sicher Niedervogt bedeutet, denn Piesport gehört, wie bereits erwähnt, zum Berncasteler Hochgericht — geregelt. Es wird dabei bestimmt, daß der Vogt am Hofe des Domkapitels kein Recht weiter haben soll, „als dreimal im Jahre, wenn er sein Gericht abhält, das man gewöhnlich „Frongedinge“ nennt, fünf Schillinge trier. Den. zu empfangen und nur dann, wenn er Recht spricht über streitige Angelegenheiten der Herren und des Hofverwalters[2])“; außerdem erhält er aus dem Vogtgut jährlich $^1/_2$ Ohm Wein.

Zur vollen Niedergerichtsherrschaft haben es die Herren von Esch nicht gebracht. Sie haben die Bußen, die sie eintreiben müssen, in drei Teile zu teilen, wovon sie einen erhalten, und je einen erhalten die beiden anderen Herrschaften. Sie sind eigentlich nur Niedervögte, worauf eine Bestimmung besonders hinweist; will nämlich ein Bürger von Piesport den Richtern nicht gehorsam sein, soll er durch den Boten ergriffen und in den „ploch“ geschlagen werden; hier wird er bei Wasser und Brot solange gehalten, bis er gutwillig Gehorsam leistet. Kann er sich selbst oder können ihn seine Freunde ausbürgen, dann fällt den Herren von Esch von dem Stock, worin er gelegen hat, ein Goldgulden. Diesen Vorzug vor den anderen Herrschaften haben die Esch eben wegen der Niedervogtei.

Von dem Niedergericht erfahren wir nur, daß es mit einem Meier und den Schöffen besetzt ist, und daß Meier und Schöffen sich mit den Herren zu Gericht setzen sollen, wenn es den Herren selbst beliebt, zu Gericht zu kommen.

Daß auch eine geistliche Herrschaft die Niedergerichtsherrschaft über andere Grundherrschaften besitzen konnte, dafür ist zunächst ein Beispiel das Dorf Weilbach[3]).

[1]) K. Lamprecht a. a. O. III. Bd. Nr. 68.

[2]) Item super secundo pronuntiamus, quod advocatus in dicta curte penitus nichil iuris habebit, nisi tribus vicibus in anno, quando tenebit suum placitum, quod dicitur vulgariter „vronegedinge“, habebit quinque s. Trev. d., si iustitiam fecerit de iudicatis dominis et curtario predictis.

[3]) Weilbach liegt zwischen Mainz und Höchst. Das Weistum bei Grimm, Weistümer III. Bd. S. 741.

In diesem Dorfe sind begütert das Kloster auf dem St. Jakobsberg bei Mainz, das Stift zu Erbach, das Deutschordensstift zu Frankfurt und das Stift St. Stephan zu Mainz. Die Niedergerichtsherrschaft hat das Kloster auf dem St. Jakobsberg[1]). Die Abhängigkeit der anderen Herrschaften kommt dadurch zum Ausdruck, daß jede von ihnen ein Glied ihres Stiftes als „muntbur" zu setzen hat; dieser „muntbur" soll die drei ungebotenen Dinge zu Weilbach besuchen oder diese Verpflichtung mit Wissen und Willen des Schultheißen des Abtes von St. Jakobsberg abtragen.

Zum Schultheißen des Gerichts ist nicht ein Grundhöriger des Abtes bestellt, sondern es ist der Junker Dietrich von Erlenbach vom Abte als Schultheiß belehnt. Er hat im Namen des Abts das Gericht abzuhalten und hat den Vorsitz an den ungebotenen Tagen, was sich daraus schließen läßt, daß der „muntbur" nur mit seinem Wissen und seiner Zustimmung die Verpflichtung ablösen kann. Die Tage für die drei ungebotenen Dinge sind der Montag nach Philippi und Jacobi, der St. Remigiustag und der dritte Tag nach St. Brictiustag[2]).

Jedenfalls soll der Schultheiß persönlich das Vierzehntag-Gericht besitzen; ist er jedoch verhindert, so soll er einen anderen als Stellvertreter ernennen, der indes aus dem Gericht stammen muß. Von den Bußen, hier Fronen genannt, erhält der Schultheiß ein Drittel, zwei Drittel empfängt das Gericht, bestehend aus sieben Schöffen.

Das Grundeigentum, Hubgüter oder andere, die in des Abtes Gericht liegen, sollen ebenfalls vor dem Gericht aufgelassen werden; wenn dem nicht nachgekommen wird, soll der Schultheiß Buße verhängen.

Ein weiteres Beispiel ist Güls[3]); auch in diesem Dorfe besitzt eine geistliche Grundherrschaft die Niedergerichtsherrschaft über andere, allerdings geistliche Grundherrschaften genau wie in Weilbach.

---

[1]) „Item zum ersten, das ein abt uf sant Jacobsbergk sy ein rechter obrister erber und grunther des dorfs und gerichts zu Wilbach."

[2]) Philippus und Jacobus ist der 1. Mai, St. Remigiustag der 1. Oktober und St. Brictiustag der 13. November.

[3]) Lörsch, Weistümer Nr. 93—100; Einleitung zum Weistum 93, S. 257 ff.; ferner die Anlagen 1—5 daselbst. Güls liegt in der Bergpflege.

In Güls sind begütert die Abtei Rommersdorf, das St Servatiusstift zu Maastricht, das die sogenannten elf Hufen besitzt, und die Abtei Siegburg. Die beiden ersteren haben nur grundherrliche Gerechtsame, jede von ihnen hat von ihren Höfen bestimmte Dienste und Abgabe zu fordern[1]). Dagegen hat die Abtei Siegburg nach dem Weistum von 1385 Eigentum, Gericht und Herrlichkeit zu Güls, also die Niedergerichtsherrschaft über das ganze Dorf[2]).

Schon in den Stiftsurkunden für Siegburg von 1064 und 1066 wird Güls als einer der Orte angeführt, wo der Abtei vom Erzbischof Anno Güter angewiesen werden; es werden Güls und Bettendorf der Schirmvogtei des Pfalzgrafen Hermann von Gleiberg unterstellt[3]). Anno regelt das den Vögten an den Gerichtstagen zu reichende Servitium, und für Güls wird dabei die besondere Bestimmung getroffen, daß der Niedervogt hier kein Bier erhält, weil es daselbst keines gibt.

Diese Niedervogtei ist zunächst Bestandteil der pfalzgräflichen Berechtigungen gewesen, von den Pfalzgrafen aber bald weiter verlehnt worden. Im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts sind die Herren von Brohl (Burgbrohl), und zwar offenbar schon seit längerer Zeit, im Besitze der Vogtei über das Dorf Güls, denn 1227 schließen die Brüder Folmar und Dietrich von Brohl (de Brule) mit dem Abte Lambert von Siegburg einen die Rechte der Vögte wie des Abtes in wichtigen Punkten klarstellenden

[1]) Lörsch, Weistümer Nr. 91: Hof der Abtei Rommersdorf (1772) und Nr. 92: Hof des St. Servatiusstiftes zu Maastricht (1494). Es werden die Rechte der Grundherren gewiesen.

[2]) Lörsch, Weistümer Nr. 95 § 1: „Des hayn wir scheffen . . uns daruff wol beraden und hayn dat semyntlich und eyndrechtelich gewijst uff den eyd fur recht, . . . . dat der eygintum, gerychte und heirlicheyt zu Gulse sint unsers heirren des abtz und des goytzhusz zu Sybergh, und schultheyzen und scheffen zu Gulse sint gesworen des abtz und conventz des goytzhusz zu Sybergh und hern Dyederichz vurgenannt, erffvaytz zu Gulse, . . ."

[3]) „ . . . Gulsea et Bettendorf commendata sunt in manum Herimanni, comitis de Glitzberc." Es ist der dem Gleiberger Zweige der Luxemburger angehörende Pfalzgraf Hermann von Lothringen, der Nachfolger des Pfalzgrafen Heinrich, der Siegburg an Anno hatte abtreten müssen. Vgl. Th. J. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Bd. I. S. 129. Nr. 202 und 203.

Vergleich[1]). Es waren Streitigkeiten entstanden, die die Ausübung der vogteilichen Befugnisse betrafen.

Nach diesem Vergleich[2]), den die Grundherrschaft in ihrem Interesse vorgeschlagen hat, und der ähnliche Zugeständnisse enthält wie der, den 1397 Dietrich von Hadamar mit der Aachener Kirche schließt, sollen die Leute des Siegburger Hofes in Güls, wenn sie rechtmäßig zusammenberufen worden sind, nur anzeigen, ob sich der Hof der schuldigen Pflege erfreue, und etwaige Schädigung soll vom Hofe abgewendet werden. Wenn das geschehen ist, dann solle nichts weiter von seiten des Vogtes des besagten Hofes zur Beschwerung und Belästigung der Siegburger Abtei vorgenommen werden. Insbesondere setzt der Abt den Hofverwalter daselbst ein und ab; die Ritter sollen alles Recht des Hofes überhaupt unangetastet lassen, wie es bei Lebzeiten ihres Vaters bestanden habe. Wenn sie ihre Vogtei verkaufen, oder wenn ihnen diese irgendwie entfremdet wird, soll der neue Inhaber sie nur mit demselben Rechtsinhalt haben wie sie.

Die Niedervogtei[3]) bleibt aber, ohne daß irgendwie die rechtlichen Grundlagen verändert worden wären, im Besitze des Geschlechts als Lehen zu gesamter Hand und wird 1314 wieder in einer Hand vereinigt. Es verkaufen nämlich am 4. September 1314 „Sivert van Broele inde Deymout (seine Ehefrau) alle dat goyd inde alle dat recht, dat uns vallin mach zoy Gûlse, harin Coynrade, eyme ritter, dem heyrrin van Broyle, minin broyder, umbe anderhalfhûndirt mark Anderneyscher werûngin," unter Vorbehalt des Rückkaufs „vans kirsenacht over eyn jayr ove binin den seys wochin vûr den selven winachtin"; erfolgt die Einlösung nicht, so wird der Kaufpreis um vierzig Mark erhöht. Der

[1]) Vgl. Lörsch, Weistümer, S. 262: Anlage I.

[2]) Homines dicte curtis, cum iuste requisiti fuerint, accusabunt ipsam curtim debita cultura non gaudere et hoc vergere in detrimentum ipsius curtis. Hoc facto nihil amplius ex parte advocati dicte curtis fiet in gravamen vel preiudicium ecclesie Sibergensis. Abbas eciam preconem ibidem instituet et destituet, et ipsi nobiles omne ius curie conservabunt, quod patre ipsorum vivente servabatur . . . . Si vero ipsos advocaciam vendere vel alio modo a se alienare contigerit, hii, qui ipsam emerint vel alio modo habuerint, idem quod dicti advocati in vita sua observare promiserunt, quamdiu vixerint, observabunt.

[3]) Für das Folgende vgl. Lörsch, Weistümer, S. 257 ff.

Rückkauf ist unterblieben, so daß der Käufer, Konrad von Brohl, nunmehr die ganze Vogtei inne hatte.

Eine wirtschaftliche Notlage mochte Siegfried von Brohl veranlaßt haben, seinen Anteil an der Niedervogtei seinem Bruder zu verkaufen; aber auch der nunmehrige Inhaber scheint bald in Schwierigkeiten geraten zu sein; er veräußert die ihm gehörige Niedervogtei ganz.

Die Abtei Siegburg nämlich, die vielleicht eine sichere Kunde von dem Rechte der Pfalzgrafen als Lehnsherrn der Ritter von Brohl nicht mehr hatte, jedenfalls das verdunkelte Recht ignorierte, suchte sich eine feste, rechtliche Grundlage für die tatsächlich von ihr ausgeübte Lehnsherrlichkeit zu schaffen.

Bereits am 8. September 1318 erklären Konrad, seine Frau Elisabeth und sein Sohn Konrad, daß Abt und Konvent „suis denariis, nobis per ipsos prestitis asstiterunt, ne advocaciam, quam ego . . . . Conradus . . . a domino . . . . . abbate nomine homagii teneo, obligaremus vel venderemus, prout debitis nos ad hoc compellentibus facere et vendere volebamus.“ Sie versprechen deshalb: „quod nos nec simul nec divisim nec aliquis nostrum, qui alium vel alios supervixerit, ipsam advocaciam . . . . aliquibus dominis, hominibus vel personis magnis vel parvis obligabimus vel vendemus, sed ipsam . . . . in manu et potestate nostra tenebimus vel supervivens tenebit nec ad aliquem . . . . obligando, alienando vel vendendo transferemus.“

Damit war also die Abtei als Inhaberin der Lehnsherrlichkeit anerkannt, aber zugleich hatten es Abt und Convent „suis denariis“ erreicht, die freie Veräußerlichkeit der Niedervogtei, die 1227 ausdrücklich erwähnt war, aufzuheben; man war nun gegen die Erwerbung der Niedervogtei durch eine andere territoriale Gewalt gesichert.

Doch das genügte der Abtei nicht, man ging noch weiter. Am 15. Juni 1321 verkaufen die gen. Ehegatten mit Zustimmung ihres Sohnes Konrad und ihrer andern Erben der Abtei: „omnia iura ac servicia, que . . . racione iuris advocacie nostre in Gulse ex curtibus . . . monasterii Sybergensis ibidem sitis persolvuntur,“ und die dann im einzelnen in der Urkunde aufgezählt werden, für 60 Mark. Am 9. Januar 1325 verkaufen dieselben: „advocaciam nostram in Gulse, precariam nostram et ius secularis iudicii

in dicta villa Gulse cum omnibus suis attinenciis, que precaria supradicta vulgariter „meybede“ nuncupatur“, ferner ihre dortigen von der Abtei herrührenden Lehen, „excepta precaria vini ibidem cedente,“ für 70 Mark mit dem Vorbehalte: „quia dictum iudicium in aliis locis preoccupetur, idcirco prefatis ementibus unam carratam vini singulis annis tempore vindemiarum persolvemus pro iudicio supradicto; cum autem iudicium fuerit solutum, tunc cessabit solucio carrate vini supradicti.“ Ferner behielten sich die Vorkäufer den Rückkauf vor.

Die Abtei Siegburg hatte also die freie Veräußerlichkeit der Niedervogtei aufgehoben, sie hatte ferner die Bezüge aus der Vogtei für 60 Mark und diese selbst für 70 Mark an sich gebracht, freilich noch nicht endgültig.

Am 1. Februar 1335 jedoch verkauft Konrad von Brohl, der Sohn, die Niedervogtei an Siegburg um den Preis von 720 Mark, so daß die früheren, mit der Abtei abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sich als Verpfändungen für empfangene Geldsummen darstellen. Jetzt verkauft sie Konrad dem Abt Wolfrath[1]), indem er ausdrücklich wieder anerkennt, daß er wie vordem seine Vorfahren, sie von der Abtei zu Lehen trage: „advocaciam et iurisdictionem meam ac omnia et singula bona et iura mea, quam et que habeo et hactenus habui ex causis quibuscunque in villa de Gulse et eius districtu et confinio, . . . . cum iudicio seculari, precariis vulgariter dictis meybede et wynbede, theloneo, feodis et homagiis ac cum omnibus et singulis bonis, rebus proventibus, pertinenciis, emergenciis et iuribus quibuscunque michi in dicta villa et eius confiniis ac districtu competentibus racione qualicunque . . . Et renunciavi et effestucavi ac renuncio et effestuco pro me et meis heredibus . . . . super advocacia et iurisdictione . . . .“ Auch hier wurde durch eine besondere, ihrem Wortlaute nach nicht vorliegende, aber durch die andern in Betracht kommenden Urkunden verbürgte Verabredung ein Rückkaufsrecht auf vier, vom 22. Februar 1335 an laufende Jahre vorbehalten. Konrad versprach außerdem in besonderer Urkunde[2]) für den Fall, daß er das Rückkaufsrecht ausübe, die so wieder erworbene Vogtei seinerseits nicht zu veräußern, ohne sie vorher dem Abte für die Summe von

[1]) Vgl. Lörsch, Weistümer S. 263: Anlage 2.

[2]) Ebenda. S. 265: Anlage 3.

820 Mark anzubieten. Doch schon am 23. Februar 1338 erklärt er, die 100 Mark erhalten zu haben, die dem Kaufpreis zugefügt werden sollten, wenn er die Niedervogtei nicht wieder zurückkaufen würde.

Mit diesem endgültigen Verkauf wäre nun die Abtei im Besitze der Niedervogtei gewesen, wenn ihr nicht von seiten der Verwandten des Konrad von Brohl — der Agnaten — Schwierigkeiten gemacht worden wären[1]).

Schon Siegfried von Brohl[2]) scheint mit den Verpfändungen seines Bruders nicht einverstanden gewesen zu sein, und um einen rechtlichen Rückhalt bei einem etwaigen Einspruch zu haben, ließ er sich von dem Pfalzgrafen, dem „dux Bauwarie," der bekanntlich der eigentliche Lehnsherr war, mit der Vogtei von Güls belehnen. Darauf scheint sich der Sohn Siegfrieds, der gleichfalls Konrad hieß, berufen zu haben, als sein Vetter die Niedervogtei an die Abtei Siegburg verkauft hatte und er gegen diesen Verkauf — eben als Agnat — Einspruch erhob.

Daraufhin ließ der Abt von Siegburg 1340 zu Güls durch den Kellermeister des Klosters ausdrücklich die Veräußerung der halben Vogtei von seiten Siegfrieds an seinen Bruder Konrad konstatieren und das Zeugnis darüber durch Augenzeugen unterschreiben; doch Konrad, der Sohn Siegfrieds, berief sich auf die Oberlehnsherrschaft des Pfalzgrafen, wogegen der Abt 1347

---

[1]) Für das Folgende bes. die Notiz Lörsch S. 259 Z. 40ff.; ferner die Weistümer Nr. 93 u. 94 und die Anlagen 4 u. 5.

[2]) Lörsch stellt die Sache unrichtig dar; er sagt: „An den tatsächlichen Verhältnissen wurde durch diesen Vertrag (Anlage 3, Verkauf von 1335) offenbar nichts geändert, nach wie vor blieb Konrad von Brohl — gemeint ist der Sohn Konrads — als Vasall in der Ausübung der Vogtei." Das wäre merkwürdig, dann hätte Siegburg die 820 Mark einfach umsonst gezahlt; Lörsch durchschaut nicht die Verwandtschaftsbeziehungen der Brohl; von 1314 bis 1385 werden folgende erwähnt

Brüder

Siegfried von Brohl (1314.) Konrad von Brohl (1314; 1321—25.)
|
Konrad von Brohl (1340; 1357.)
|
Dietrich von Brohl (1385.)

wiederum zu Güls sich weißen ließ, daß die Vogtei von ihm allein herrühre[1]).

Auch das half nichts. Konrad, der Sohn Siegfrieds, drang mit seinen Ansprüchen durch und erlangte tatsächlich die Niedervogtei. Er verhalf aber dem Abt wenigstens zur Oberlehnsherrlichkeit, denn die Erklärung von Pfalzgraf Ruprecht dem Älteren, vom 11. Dezember 1357[2]): „die vagtye zu Gulsse uf der Musel, die uns von andern unsern lehengûten enpfremdet unde enczogen ist, die der edel Chunrat von Brûle, unser lieber getruwer, verlorn hat und die furbaz an den apt von Syberg, an sin closter und an sinen convente chomen ist, daz der egenant Chunrat von Brûle und sine erben die selben vogtye von dem egenannten apte von Syberg zû lehen enpfahen, daz ist unser gût wille, gunst und verhenknuesse, wanne er uns und unsern erben dieselben vogty mit andern sinen gûten widerlegt hat, dar an uns wol benûget," besagt ganz deutlich, daß es den Bemühungen Konrads von Brohl, Siegfrieds Sohnes, gelungen ist, dem Abt die Lehnsherrlichkeit zu verschaffen. Am 14. Dezember desselben Jahres regelt dann Erzbischof Wilhelm von Köln, der von der Abtei und dem neuen Vogtherrn zum Schiedsrichter gewählt worden ist, die dem Vogte zustehenden Bezüge.

Das Niedergericht selbt wird als Vogtding bezeichnet, denn es heißt: „Na sente Mertyns dage alz des vaydes dinck ist[3])." In einem Weistum von 1546[4]), das aufgenommen wurde, nur um die Rechte und Einkünfte des Erbvogtes festzustellen, wird es etwas anders ausgeführt; nach diesem hat derselbe den dinglichen Tag im Jahre und zwar: „. . . . der erste den zweiten dinstagh nach Martini, der zweyte den zweiten dienstagh nach ostern, der dritte den zweiten dienstagh nach St. Johans tagh."

Der Erbvogt hat, wie daraus zu folgern ist, persönlich den Vorsitz im Vogtding; aber auch der Schultheiß und die vierzehn Schöffen sind Geschworene des Abtes und des Gotteshauses von Siegburg. Sie werden also — anders wie z. B. in Kesselheim —

[1]) „. . . wan dat dye vaydige zû Gulse rûrthe inde queme von unsme herrin me apthe des cloystirs von Syberg."

[2]) Lörsch, Weistümer S. 266. Anlage 4.

[3]) Lörsch, Weistümer Nr. 96. § 3.

[4]) Lörsch, Weistümer Nr. 97. § 1.

in des Niedervogtes Namen ebenfalls vereidigt; an den gebotenen Tagen wird dann wohl der Schultheiß das Gericht besitzen.

Wir nähern uns bei unserem Überblick über die Niedergerichte dem Ende; wir treffen nur noch auf eine Gruppe von Niedergerichten, die indes wenig Neues mehr zeigen. Es konnte nämlich auch vorkommen, daß ein Dorf nicht einen geschlossenen Niedergerichtsbezirk, bezw. eine geschlossene Niedergerichtsherrschaft bildete, sondern daß ein Dorf in zwei oder mehrere Niedergerichtsbezirke zerfiel. In der Organisation und in der Verteilung der Gewalt glich jedes dieser Niedergerichte den vorhergehenden; Besonderheiten finden sich nun nicht mehr, höchstens Ergänzungen.

In Sulzbach[1]) hat das Eigentum des Gerichts der Abt von Limburg, aber seine Herrschaft erstreckt sich nicht über das ganze Dorf, es sind vielmehr ausgeschieden das Freigericht, das Königsgut, das Birkstätter Eigen und das Fölbelgericht.

Mit der Niedervogtei über des Abtes Herrschaft ist von diesem belehnt als ein „faid“ der Junker von Königstein; mit der Niedervogtei ist ein Lehngut verbunden, denn es wird ausdrücklich unterschieden zwischen des Abtes Eigen und der Herrn, d. h. der Vogtherren Lehn.

Die Niedervogtei ist vor allem Schirmvogtei; wenn Schützen und Märker von einer Macht bedroht werden und sich ihrer nicht erwehren können, so soll's der Märker dem Vogt anzeigen, und der soll der Gewalt wehren.

Die Verteilung der Befugnisse in der niederen Rechtspflege zwischen Herrschaft und Vogt ist ähnlich wie in Oberhirzenach. Das Gericht, das dreimal im Jahre statthat, das die „Überfahrt“ an dem Gericht büßt und die Handänderung der grundherrrlichen Güter vornimmt, wird gehegt wegen des Abtes von Limburg als des Eigentümers und wegen des Junkers vom Königstein „als vor ein faid.“ Es tagt dreimal im Jahre: die beiden ersten Tage, nämlich Donnerstag nach Neujahr und Donnerstag nach Walpurgis, hegt des Abtes Schultheiß; das dritte Gericht, am Donnerstag nach unsrer lieben Frauen Tag[2]) hegt dagegen des Niedervogts

[1]) Grimm, Weistümer I. Bd. S. 572. Sulzbach liegt zwischen Höchst und Königstein.

[2]) Walpurgistag ist der 1. Mai; Unsrer lieben Frauen Tag wohl der 15. August.

Schultheiß. Vierzehn Tage nach jedem der drei ungebotenen Dinge ist abermals Gericht, das indes nur die vierzehn Schöffen suchen sollen.

Wie in Sulzbach finden wir in Kärlich[1]) eine vollständige Trennung; das Dorf Kärlich zerfällt in zwei Niedergerichtsbezirke.

Da ist einmal Grund- und zugleich Niedergerichtsherrschaft das Stift St. Florin in Koblenz[2]). Die Vogtei darüber wird als ein ursprünglich den Grafen von Sayn zustehendes Lehen bezeichnet, das sich indessen im 14. Jahrhundert im Besitze der Herren vom Burgtor (de Porta) befindet. Am 4. März 1365 nämlich stellt Simon von dem Burgtor in einem Vergleich mit dem Stift seine Einkünfte aus der Vogtei fest[3]); die Fälligkeit der Bezüge und die ganze Art derselben[4]), daß sie nämlich nach Ostern, um Johanni und im Herbst entrichtet werden, ferner das Schwein, das Pfund Pfeffer und die andern Abgaben, sowie der Umstand, daß den Rittern und Knechten Wein gereicht wird, lassen darauf schließen, daß die Herren vom Burgtor ehemals die drei ungebotenen Dinge im Jahre abgehalten haben. Aber wird davon schon 1365 nichts mehr erwähnt, so wird durch eine spätere Urkunde einfach bestätigt, daß die Herren vom Burgtor mit der niederen Rechtspflege überhaupt nichts mehr zu tun haben.

Am 1. März 1390 verwandeln[5]) Simon von dem Burgtor d. J. und sein Vetter Simon der Alte die ihnen aus der Vogtei Kärlich zustehenden Bezüge in eine feste Getreiderente, eine Jahresrente von sieben Malter Korn und sieben Malter Weizen. Die Verpflichtung, die sie dafür haben, ist festgesetzt: „. . . . doch sullen wir und unsere Lehenserben vur die egenant Frücht gentzliche und getruweliche den egent. Hoff und die vurgen. Hern Decken und Capitell schuren, schirmen und behalden by irren Fryheiden und Rechten wie verre daz an uns triffet und wir

---

[1]) Kärlich und die gleich zu erwähnenden Dörfer Kettig und Mühlheim gehören zur Bergpflege. Kettig liegt etwa 3 km nordwestlich, Mühlheim 1 km östlich von Kärlich.

[2]) Lörsch, Weistümer Nr. 80—83. Bes. die Einleitung zum Weistum 80.

[3]) Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus III. Bd. S. 714. Nr. 501.

[4]) Über diese Bezüge wird noch des näheren gehandelt im III. Abschnitt.

[5]) Codex diplomaticus Rheno-Mos. III. Bd. S. 880. Nr. 620.

daz schuldig syn zu dune als verre sie des an uns und unsere Erben gesinnent."

Die Herrschaft des Stifts erstreckt sich nicht nur über Kärlich, sondern auch über Kettig[1]), denn „der Schultheiß von Kärlich soll auch Kettig in Frieden halten und in schuldigem Zustand bewahren[2])." Also der alte und der neue Hof zu Kärlich und der Hof zu Kettig bilden einen Niedergerichtsbezirk. Die früheren Inhaber der Niedervogtei, die Herren vom Burgtor, sind bloße Schirmvögte geworden; sie haben aus der Niedervogtei nur noch bestimmte Bezüge; von Kettig erhält übrigens „der freie Vogt" gleichfalls bestimmte Abgaben.

Der Untervogt, der vom Niedervogt ernannt wird, muß vor allem diese Bezüge für ihn einsammeln[3]); ferner hat er das Recht, im Namen seines Herrn das Weistum zu erfragen[4]). Dagegen hat er mit der eigentlichen niederen Rechtspflege nichts zu schaffen.

Den Vorsitz im Niedergericht führt vielmehr der Schultheiß des Stifts St. Florin. „Denn die Herren von St. Florin sind gehalten, in Kärlich einen Schultheißen zu haben, der das Gericht der Herren oder den Gerichtshof, auf Deutsch: Dinghof, abhalten soll[5])."

Man dingt sechsmal im Jahre: am Montag nach den heil. drei Königen, am zweiten Montag nach Ostern und am Montag nach Johanni; vierzehn Tage nach jedem „Gedingnus" ist noch ein Nachgeding, ebenfalls ungeboten[6]).

In Kärlich besteht eine weitere Herrschaft, die des Kurfürsten von Trier[1]). Wenn die Gemeinde Bäume in ihrem Walde fällt,

---

[1]) Lörsch, Weistümer Nr. 80 § 7 u. Nr. 85. Das Weistum Nr. 85, das speziell Kettig behandelt, ist v. J. 1570.

[2]) „. . . . et Kettge sollicitare et statu debito conservare, ac optimalia ibidem cedencia debet dominis libere tradere . . . ." Es ist vom Schultheißen von Kärlich die Rede, der also gleichzeitig Wirtschaftsbeamter und Niederrichter ist.

[3]) Lörsch, Weistümer Nr. 80 § 14.

[4]) Vgl. ebenda Nr. 82. Das Weistum stammt aus d. J. 1531.

[5]) Ebenda. Nr. 80 § 7: „Notandum, quod domini tenentur habere in Kerlich scultetum, qui deberet iudicium dominorum seu curias iudiciales, theutonice dinckhoff . . ."

[6]) Ebenda. Nr. 81.

dann wählt der Trierer Herr zwei Teile und die Herren von St. Florin einen Teil aus der Gesamtheit[2]), vermutlich weil des ersteren Grundherrschaft bedeutender war und mehr Holz benötigte als die andere.

Was die Trierer Herrschaft betrifft, so erklärte schon am 8. November 1277 Friedrich von Kobern, daß er den Hof zu Kärlich vom Erzbischof und der Trierer Kirche zu Lehen trage und ihn dem Lehnherrn zu Pfand setze für 1330 Mark Aachener Denare. „Protestamur", heißt es „quod nos curtim sitam in Kerliche cum omnibus iuribus suis et attinentiis, nemoribus videlicet, pratis, pascuis, piscationibus, villicationibus, censibus, vineis, agris cultis et incultis . . . . titulo pignoris obligavimus." Darüber stellte ihm der Erzbischof am 9. September 1278 einen Revers aus[3]).

Diese Herrschaft, die sich wohl von Anfang an bis Mühlheim erstreckt hat, ist jedenfalls von dem Erzstift in unmittelbare Pflege genommen worden, bis sie mit der dazu gehörigen Burg am 16. Oktober 1344 dem Andernacher Schöffen Johann Provis und seiner Ehefrau auf Lebenszeit verpachtet wurde[4]).

Die Niedergerichtsherrschaft über diese Besitzungen steht indes auch fernerhin dem Erzbischof zu, denn bei der Verpachtung an Johann Provis wird das Gericht ausdrücklich dem Erzbischof vorbehalten, dem Pächter jedoch die Gunst gewährt, beim Ding anwesend sein und die Hälfte der Bußen in Empfang nehmen zu dürfen.

Auch diese Niedergerichtsherrschaft ist bevogtet; es besteht gleichfalls Schirmvogtei, wie aus dem Pachtvertrag mit Provis zu schließen ist; von einer Anteilnahme des Niedervogtes an der niederen Rechtspflege wird nichts erwähnt. Die Vogtei selbst war schon von Friedrich von Kobern mitsamt dem Hofe an den Erzbischof verpfändet worden. 1452 wird sie als Lehen des Philipp von Helfenstein in einem Revers angeführt; nach seinem Tode fielen diese Lehen an Johann von Helfenstein zu Spurken-

[1]) Lörsch, Weistümer Nr. 84 bes. die Einleitung. Das Weistum selbst stammt aus dem Jahre 1598.

[2]) Ebenda. Nr. 80 § 5.

[3]) Codex diplom. Rheno-Mosell. II. Bd. S. 427 Nr. 281 S. 432 Nr. 289.

[4]) K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben III. Bd. S. 190 Nr. 162. Bes. § 6.

burg, der sie 1475 mit seinen übrigen Lehen vereinigte[1]). Im Jahre 1503 belehnt dann Erzbischof Jakob von Trier einen Helfensteiner mit seinem Anteil an Helfenstein und seinen übrigen trierischen Lehen, worunter: „was er haitte an den Vadyen zu Kerlich und zu Moelenheym und iren Zugehoerungen", und Johann Ludwig von Trier schloß am 14. November 1541 mit den Vormündern des jungen Johann von Helfenstein zu Mühlenbach einen Vertrag, wodurch demselben die Hälfte dieser Vogtei „zu mehrung und besserung anderer seiner lehen", verliehen wurde[2]).

Als dann 1578 mit diesem Helfenstein der Mannesstamm des Geschlechts ausstarb, belehnte 1580 der Erzbischof den Trierer Marschall, Rat und Amtmann Johann von Eltz, dessen Bruder Hans Richard und ihren Vetter Hans Anton mit dem durch das Aussterben der Helfenstein erledigten Marschallamt, mehreren anderen Gütern und der halben Vogtei zu Kärlich und Mühlheim. Dem Anton von Eltz wurde dann in der Erbteilung mit seinem Bruder am 2. Juli 1597 der gesamte Besitz in der Bergpflege, insbesondere die erwähnte halbe Vogtei überwiesen, und dieser Erwerb war unzweifelhaft die Ursache zur Aufnahme des Weistums von 1598[3]).

Zum Niedergerichtsbezirk des Erzbischofs in Kärlich gehörten auch die Besitzungen zu Mühlheim. Noch 1784 sagt die Amtsbeschreibung, es sei in Mühlheim ein Grundgericht vorhanden, das aber in Kärlich gehalten werde im Hause des Schultheißen; Schultheiß sei derjenige, der den kurfürstlichen Hof in Kärlich habe. Das Gericht — ein rein grundherrliches Gericht — tage zweimal im Jahre; als Vogt praesidiere ein zeitlich Eltzischer Amtmann.

So ragen auch anderorts die Gebilde der Vergangenheit bis weit in die neue Zeit herein, um dann entweder ganz überwunden zu werden, oder sie werden den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend umgestaltet und führen unter veränderter Gestalt, gewöhnlich noch mit ihrem alten Namen belegt, ein neues Leben fort.

[1]) Codex diplom. Rheno-Mos. IV. Bd. S. 404 Anm. 2.

[2]) Cod. diplom. Rheno-Mos. V. Bd. S. 114. Nr. 13; S. 266 Nr. 124. Die „halbe" Vogtei: wohl im Gegensatz zur andern Hälfte der Niedervogtei zu Kärlich, die sich über die St. Floriner Herrschaft erstreckte.

[3]) Vgl. Roth, Geschichte der Herren u. Grafen von Eltz. I. Bd. S. 236 u. S. 248; Anmerkungen S. XXVI. Nr. 500.

## Curriculum vitae.

Ego, Georgius Grosch Sonnebergensis, natus sum a. d. IV. Jd. Aug. anno MDCCCLXXVIII. Sextum annum agens ingressus sum in patriae urbis scholam, dictam „Bürgerschule“, et post tres annos in eiusdem urbis scholam, in qua artes, quae ad vitae usum pertinent, traduntur. Quam scholam permutavi mense Octobri MDCCCLXXXIX cum Gymnasio Casimiriano Coburgensi, ubi in numerum discipulorum ultimae classis sc. sextae, cooptatus sum. Octo annos et sex menses ibidem versatus atque testimonium maturitatis adeptus decessi Argentoratum, ut numero studiosorum iurisprudentiae adscriberer. Deinde Gissae, Lipsiae, Berolini versatus iurisprudentiam et res politicas tractavi, maxime autem historiae Germanicae litterarumque Germanicarum atque artium liberalium studiis me dedi. Quem ultimum annum egi historiarum studiis deditus.